

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 722

447

47

Dr. Dr. h. c. Hermann Holmrich
Dr. Helmut G. C. Otto
Rechtsanwälte

Eitel Friedrich Freiherr Schilling

von Cannstatt

Heidelberg, Bunsenstr. 19a

beendet:

19

angefangen:

19

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 19 79 Nr. 206

LEITZ

Leitz-Hefter
"Rap'de"
Dis-Cover

722

Erminakunen

25/5/88 Gebüde + Morapstein

M 120.51

114 24.51

frh. v. Melling
- 441 -

Armen & Kunstgewerbe
byacht.

Aktien ✓

Köln, den 25. Oktober 1918.

Dr. OTT

1871

1871

1871

1871

1871

1871

Für Überweisung durch die

SÜDWESTBANK

52/7

welchen Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Wert

DM

wörtlich

An

Konto bei

— gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

wegen

auftrags

Kontonummer

Für Vermerke der Bank

SÜDWESTBANK

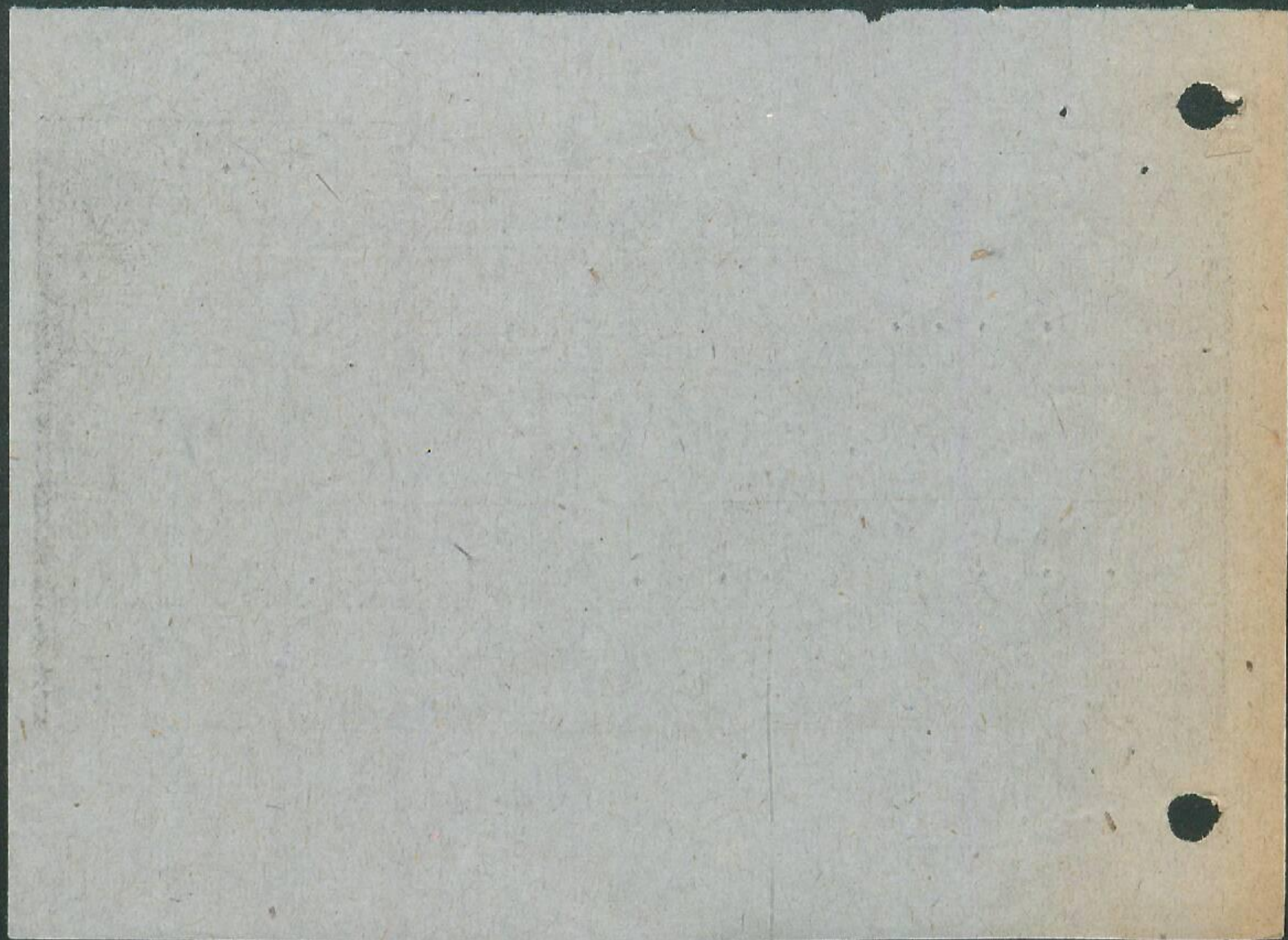
MANNHEIM

Für die Kontrolle:

Für die Kontrolle:

Fzw. 457 U/S II

848 100.000. DDV.



15.Okt.1948

Dr. O. /M.
- 441 -

Herrn

Erhr. E.Fritz v. Schilling

Heidelberg
Bunsenstrasse 19 a .

Sehr geehrter Herr Baron !

Für Ihre Beratung in der Erbauseinandersetzungs-
und Vermögenssteuerangelegenheit Ihrer Frau Mutter ge-
statten wir uns nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung
eine 3/10 Gebühr aus dem Geschäftswert von DM 47.000.-

mit

DM 117.-

zuzüglich 3% Umsatzsteuer mit

" 3.51

mithin insgesamt

DM 120.51

=====

✓ in Rechnung zu stellen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

12/12/19

E. Fritz v. Schilling

HEIDELBERG,

BUNSENSTRASSE 19a

TELEFON NR. 2255

2. August 1948

Fräulein

Susanne Heimerich

Heidelberg, Hauptstr. 45

Liebes Fräulein Heimerich!

Soeben heigekehrt und frisch gebadet die Post gelesen habend, beeile ich mich Ihnen für Ihren freundlichen Brief vom 31. Juli zu danken. In der Tat habe ich für 1947 noch keinen Vermögenssteuerbescheid erhalten, muss die ungeheure Summe von (bisher RM) 23.- vierteljährlich aufbringen und sende Ihnen deshalb die Erklärung, auf der grübelnd das Finanzamt dies errechnete.

Die Terminbestimmung der Vermögenübertragung meiner Grossmutter ist verwirrend. Herr A. Langen hält eisern am 1.1.48 fest, wahrscheinlich, um damit aus der Vermögenssteuer für meine Grossmutter herauszukommen. Mit zwei Terminen werden wir aber schwer laborieren können. Noch dazu beim selben F.A. Oder macht denen das nichts? Mir wärs egal.

Mit herzlichen Grüssen und einer Anlage

Ihr

E. Fritz v. Schilling

Lhe

Bitte abschreiben!

2. August 1918

Fräulein
Hedwig Heimerich
Hedwigstr. 15

Liebe Fräulein Hedwig!

Soeben habe ich die Post bekommen
habe ich mich Ihnen für Ihren freundlichen Brief von
21. Juli zu danken. In der Tat habe ich die 100 noch keinen
Vergütungsbescheid erhalten, was die weiteren Schritte von
(bisher 25) - während ich die weiteren Schritte und sende Ihnen
deshalb die 100, und der Teil des Einkommens das aus
reichte.

Die Einkünfte für den Vorjahr betragen 1000,-
Grosskinder hat vorwiegend. Seit 1. Januar 1918 einen an 1.1.18
fest, während ich die Einkünfte für den Vorjahr 1000,-
Grosskinder betragen. Ich habe die Einkünfte von 1000,-
schon im letzten Monat. Ich habe die Einkünfte von 1000,-
deshalb die Einkünfte für den Vorjahr.

Ich hoffe, dass es Ihnen auch
gelingt.

31. Juli 1948

H/HZ

Freiherr
Eitel-Friedrich Schilling von Cannstatt
Heidelberg
Bunsenstr. 19a

Lieber Herr von Schilling!

Um Ihre Rückkehr aus dem Urlaub etwas zu erleichtern, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Gegen Ihren Einkommensteuerbescheid 1946 habe ich inzwischen Einspruch eingelegt, da der Betrag der angerechneten Vorauszahlungen nicht mit dem von uns angegebenen Betrag übereinstimmt. Durchschlag des Schreibens füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Zum 10. August ist auf Grund der Verordnung über die Vermögensteuer vom 17.7.1948 eine Zahlung zu leisten, die auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung zu ermitteln ist. Soviel mir bekannt ist, haben Sie auf die Erklärung 1947 noch keinen Bescheid erhalten, so daß die Vermögensteuer auf Grund des Bescheides 1946 zu berechnen wäre. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die diesem Bescheid entsprechende Erklärung, die sich nicht bei meinen Akten befindet, übermitteln könnten, damit ich eine der Verordnung entsprechende Bewertung der einzelnen Vermögenspositionen vornehmen kann.

Hinsichtlich der Vermögensteuer Ihrer Frau Mutter habe ich inzwischen dem zuständigen Finanzbeamten mitgeteilt, daß der tatsächliche Uebergang der Wertpapiere erst nach dem 1.1.1948 stattgefunden hat. Er war der Ansicht, daß eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer dann erst zum 1.1.1949 stattfinden könne. Es würde also vorläufig noch

der Vermögensteuerbescheid 1946 gelten und der Berechnung der Vermögensteuer zum 10. August zugrunde zu legen sein. Es müßte allerdings eine Rücksprache mit Herrn Langen erfolgen, um eine Richtigstellung des Bescheides des Finanzamtes Krefeld zu veranlassen. Vielleicht können wir uns über diese Angelegenheit nochmals mündlich unterhalten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

|
★

Steuerberater

Anlage!

Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 441 51-53

den 27. Juli 1948

Fräulein
Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt
Heidelberg
Hauptstr. 45

Sehr geehrtes Fräulein Heimerich!

Sie kennen ja bereits meine Sorgen und Überlegungen in der Angelegenheit der Vermögensübertragung von meiner Grossmutter auf meine Mutter. Bisher habe ich mich der Sache gewissermassen ohne Auftrag angenommen, meine Mutter hat mich aber nun, da die Dinge zunächst noch komplizierter zu werden scheinen, als sie so schon waren, gebeten, ihre Vermögensverwaltung ganz zu übernehmen.

Ich halte es nun für zweckmässig, nicht wie bisher die rein technisch ordnungsmässige Ausfüllung der Steuererklärungen usw. bei Herrn Fath zu belassen und anderseits die komplizierteren Vorgänge mit Ihnen zu besprechen, sondern wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Bearbeitung ganz übernehmen würden.

Wie ich Ihnen schon mündlich sagte, ist von dem Vermögensverwalter meiner Grossmutter mit Datum vom 22.4.1948 an das Finanzamt Heidelberg ein Antrag auf Neufestsetzung des Vermögens per ~~11~~ 1.1.1948 gestellt worden. Ich füge ~~die~~ das Schreiben bei. Ob es trotzdem möglich sein wird, den Tag der Verfügungsübertragung (15.2.1948) als Stichtag zu nehmen, möchte ich Ihrer Weisheit überlassen.

Bitte lassen Sie mich telefonisch wissen, ob Sie zu Ihren bisherigen Lasten auch noch diese Aufgabe übernehmen können und wollen, damit ich mir die Akten geben lassen kann.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr

E. Fritsch-Schilling

den 27. 10. 1918

Herrn
Gustav Heisterich, Dipl. Volkswirt
Heidelberg
Landstrasse 15

Sehr geehrter Herr Heisterich!

Sie können ja bereits meine Sorgen und Überlegungen in der Angelegenheit der Vermögensübertragung von meiner Grossmutter auf meine Mutter. Bisher habe ich mich der Sache gewissermassen ohne Auftrieb angenommen, meine Mutter hat mich aber nun, da die Dinge zunächst noch kompliziert zu werden scheinen, als sie so sehr waren, erbeten, ihre Vermögensverwaltung ganz zu übernehmen.

Ich halte es nun für zweckmässig, nicht wie bisher die rein technisch ordnungsgemässe Ausführung der Vermögensübertragung usw. bei Herrn Rath zu belassen und andererseits die komplizierteren Vorlagen mit Ihnen zu besprechen, sondern wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Bearbeitung ganz selbst noch zu würden.

Die ich Ihnen schon mündlich sagte, ist von dem Vermögensverwalter meiner Grossmutter mit Datum vom 22. 10. 1918 an das Finanzamt Heidelberg als Antrag auf Vermögensübertragung des Vermögens der K. 1. 1. 1918 gestellt worden. Ich bitte Sie das Schreiben bei. Ob es trotzdem möglich sein wird, das der Vermögensübertragung (15. 2. 1918) als richtig zu gelten, möchte ich Ihnen weisheit überlassen.

Bitte lassen Sie mich telefonisch wissen, ob Sie in Ihren bisherigen Taten auch noch diese Schritte unternehmen können und wollen, da ich die Akten geben lassen kann.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr

C. Fritz Heisterich

Adolf Langen.

12. April
Krefeld, den ~~27. Januar~~ 1948.
Brahmsstr. 77.

An das
Finanzamt
Heidelberg.

Betr.: Vermögenssteuer Frau Eagen Pfeifer.
Steuernummer 11/1215.

Ich beantrage hiermit eine neue Festsetzung der Vermögenssteuer ab 1. Januar 1948. Das Vermögen hat sich seit der Veranlagung zum 1. Januar 1946 ganz erheblich verändert. Frau Pfeifer war nämlich seit Jahren den vertraglichen Verpflichtungen auf Zahlung von jährlichen Rente an ihre drei Töchter nicht mehr nachgekommen und war dazu ganz besonders nicht in der Lage, nachdem sie seit 1945 durch die Blockierung des Bankhauses I. H. Stein und die Depotierung eines Teils ihrer Wertpapiere im Giroammeldepot Berlin über ihr Vermögen überhaupt nicht verfügen konnte.

Nachdem nunmehr durch die Freigabe des Bankhauses Stein in Köln die dort liegenden, Frau Pfeifer gehörenden Wertpapiere, freigegeben sind, war Frau Pfeifer in der Lage, sich mit ihren Töchtern über ihre Verpflichtungen auseinander zu setzen, was durch eine Abmachung vom 15. November 1947 geschehen ist. Nach dieser erhielten die drei Töchter je einen Betrag von RM 70.000.--.

In Ausführung dieser Abmachung hat Frau Pfeifer zu den Tageskursen vom 31. Dezember 1947 einen großen Teil ihrer Wertpapiere an die Töchter abgegeben und da deren Wert den Betrag von RM 70.000.-- noch nicht erreichte, schuldet sie außerdem noch an jede Tochter einen Barbetrag von RM 7.110.--.

Über das ihr hiernach verbleibende Vermögen lege ich eine neue Vermögenserklärung bei und bitte, nach derselben die Vermögenssteuer neu festzusetzen. *für 1948*

Ich bemerke noch, daß das Bankguthaben bei I. H. Stein, Köln, in Teil A IV b, nur mit dem bisher freigegebenen Betrag von RM 900.-- aufgenommen worden ist. Die restlichen RM 837.-- fallen nach einer Entscheidung des Finanzamtes Köln unter Teil B. Es handelt sich ja nicht um eine Sperrung des Vermögens der Kunden von I. H. Stein sondern um die Sperrung des Bankhauses selbst, dem die Auszahlung aller Guthaben, die vor dem 6.3.45 bestanden, verboten ist. Selbst Steuerzahlungen dürfen aus diesen Guthaben nicht gemacht werden.

Meine Ausführungen vom 10. Jan 48 zu den Vermögenssteuern 1946 und 1947 werden durch obiges nicht berührt.

Komm. Fritz v. Hülshaus
F. v. H. K. 12.6.48

K. F.
für Frau Eagen Pfeifer.

3208.12

8.1.12

1.1.12

1.1.12

Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 44151-53

den 6. Juni 1948

Fräulein
Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt
Heidelberg
Hauptstr. 45

Sehr geehrtes Fräulein Heimerich!

Ich komme heute erst zurück auf Ihren telefonischen Vorschlag in der Angelegenheit der Vermögensübertragung von meiner Grossmutter auf meine Mutter die vom Finanzamt angeforderte Vermögenssteuererklärung per 1.1.1948 bereits mit Berücksichtigung des Vermögenszuwachses gemäss der notariellen Übereinkunft vom 15.11.1947 auszufertigen.

Da meine Mutter noch verreist ist, ist diese Frage vorläufig offen geblieben. Ich möchte aber in diesem Zeitpunkt eigentlich nicht gern weiter als nötig zurückreichende Nachforderungen hervorrufen. Die Frage ist, ob hierfür eine Verpflichtung vorliegt.

Nach Ihrer Auslegung vom 23.4.1948 ist doch wohl der Termin des tatsächlichen Antritts der Verfügungsgewalt über das Vermögen, also der 3.2.1948 auch steuerlich massgebend. Wenn das aber der Fall ist, sehe ich keinen Grund und erstrebt keinen Vorteil darin, den Termin des Beschlusses (15.11.47) als Stichtag der Veränderung anzusehen. Die Kenntnis des Finanzamtes von der notariellen Vereinbarung ist ja noch kein Grund zur Präjudizierung des Verfügungstermins.

Für die Vermögenssteuererklärung bedarf es wohl ferner, gleich zu welchem Termin sie erfolgt, einer Darlegung des Rechtsgrundes, der für die Übertragung massgebend war. Genügt hierfür eine einfache Abschrift der Notariatsurkunde, wie sie sich z.Zt. bei Ihren Akten befindet (ich übersandte die Abschrift mit meinem Brief vom 17.4.48 an Herrn Dr. Otto), oder ist eine beglaubigte Abschrift bzw. eine darüber hinausgehende Erklärung notwendig? Ich selbst habe leider keine Kopie des Schriftsatzes.

Vermutlich wird doch der Termin der Währungsreform zugleich als Stichtag für eine Vermögens-Neufestsetzung gelten. Es scheint mir deshalb eigentlich praktischer, die Angelegenheit für diesen Zeitpunkt vorzubereiten und, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen, per 1.1.48 keine Rücksicht auf die beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Übertragung von Vermögensteilen meiner Grossmutter zu nehmen.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr

E. F. Pfeiffer

1 Durchschlag an
Herrn Dr. Otto

Dr. phil. habil. Dr. phil. habil.
Dr. phil. habil. Dr. phil. habil.
Dr. phil. habil. Dr. phil. habil.

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass ich die von Ihnen beauftragte Arbeit in der angegebenen Weise erledigt habe. Die Arbeit ist in der angegebenen Weise erledigt worden. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt.

Die Arbeit ist in der angegebenen Weise erledigt worden. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt.

Nachdem ich die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt habe, so habe ich die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt.

Die Arbeit ist in der angegebenen Weise erledigt worden. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt.

Die Arbeit ist in der angegebenen Weise erledigt worden. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt. Ich habe die Arbeit in der angegebenen Weise erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

[Handwritten signature]

Dr. phil. habil. Dr. phil. habil.

E. Fritz v. Schilling

2/2

HEIDELBERG,
BUNSENSTRASSE 19a
TELEFON NR. 2255

den 6.6.1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

7. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Im Zusammenhang mit unserem Briefwechsel in der
Angelegenheit Vermögensübertragung - Ihr Schreiben vom 21.4. X
Dr.O./M. 441 - übersende ich Ihnen zur Kenntnis Abschrift
meines heutigen Schreibens an Fräulein S. Heimerich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

E. F. Fritz v. Schilling

E. F. Fülling

den 6. Juni 1948

Fräulein
Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt
Heidelberg
Hauptstr. 45

Sehr geehrtes Fräulein Heimerich!

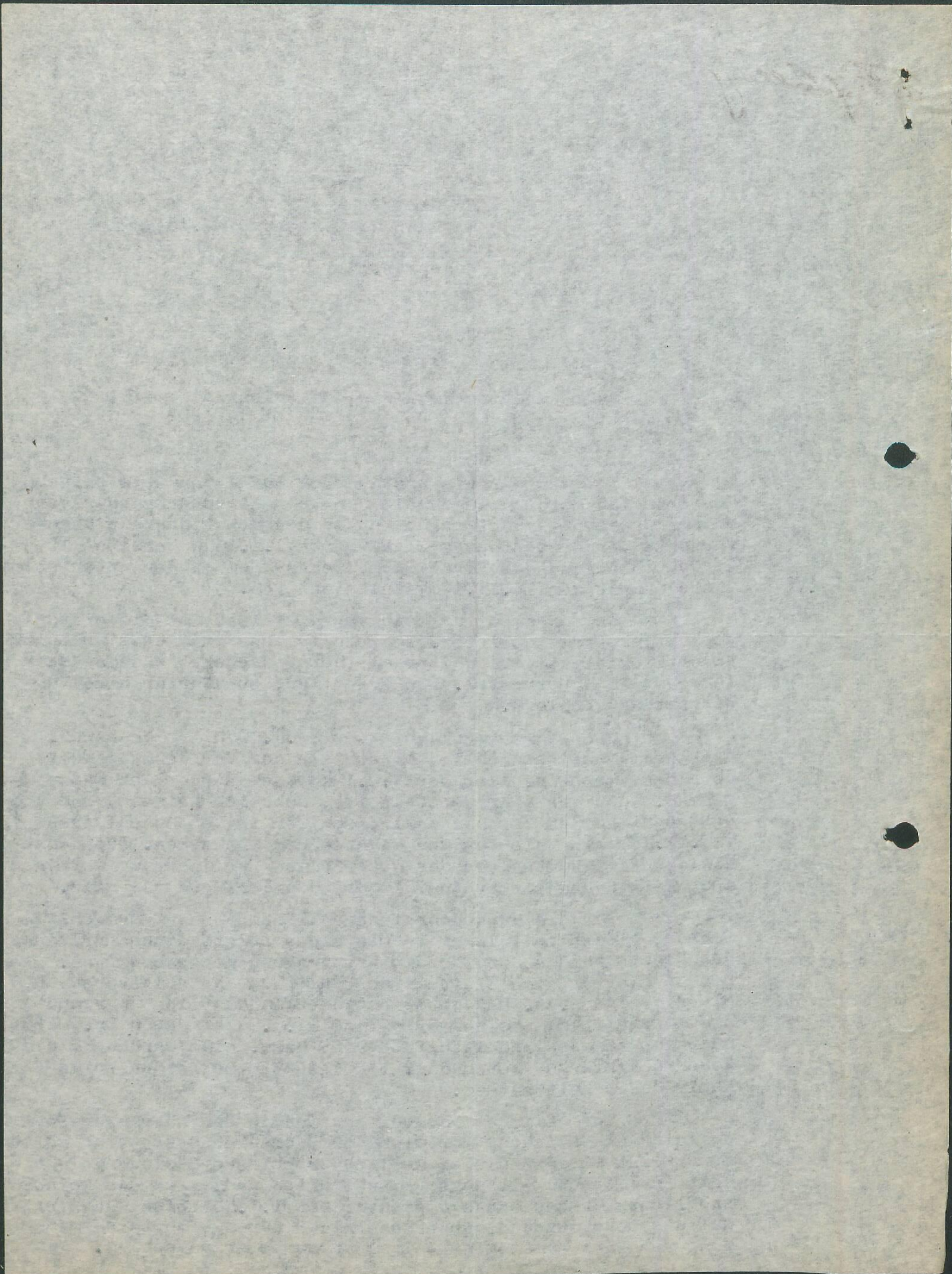
Ich komme heute erst zurück auf Ihren telefonischen Vorschlag in der Angelegenheit der Vermögensübertragung von meiner Grossmutter auf meine Mutter die vom Finanzamt angeforderte Vermögenssteuererklärung per 1.1.1948 bereits mit Berücksichtigung des Vermögenszuwachses gemäss der notariellen Übereinkunft vom 15.11.1947 auszufertigen.

Da meine Mutter noch verreist ist, ist diese Frage vorläufig offen geblieben. Ich möchte aber in diesem Zeitpunkt eigentlich nicht gern weiter als nötig zurückreichende Nachforderungen hervorrufen. Die Frage ist, ob hierfür eine Verpflichtung vorliegt.

Nach Ihrer Auslegung vom 23.4.1948 ist doch wohl der Termin des tatsächlichen Antritts der Verfügungsgewalt über das Vermögen, also der 3.2.1948 auch steuerlich massgebend. Wenn das aber der Fall ist, sehe ich keinen Grund und erstrecht keinen Vorteil darin, den Termin des Beschlusses (15.11.47) als Stichtag der Veränderung anzusehen. Die Kenntnis des Finanzamtes von der notariellen Vereinbarung ist ja noch kein Grund zur Präjudizierung des Verfügungstermins.

Für die Vermögenssteuererklärung bedarf es wohl ferner, gleich zu welchem Termin sie erfolgt, einer Darlegung des Rechtsgrundes, der für die Übertragung massgebend war. Genügt hierfür eine einfache Abschrift der Notariatsurkunde, wie sie sich z.Zt. bei Ihren Akten befindet (ich übersandte die Abschrift mit meinem Brief vom 17.4.48 an Herrn Dr. Otto oder ist eine beglaubigte Abschrift bzw. eine darüber hinausgehende Erklärung notwendig? Ich selbst habe leider keine Kopie des Schriftsatzes.

Vermutlich wird doch der Termin der Währungsreform zugleich als Stichtag für eine Vermögens-Neufestsetzung gelten. Es scheint mir deshalb eigentlich praktischer, die Angelegenheit für diesen Zeitpunkt vorzubereiten und, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen, per 1.1.48 keine Rücksicht auf die beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Übertragung von Vermögensteilen meiner Grossmutter zu nehmen.



11. Mai 1948

H/B.

- 6 -

An

Frhr. E. Friedrich Schilling von Cannstatt

Heidelberg

Bunsenstr. 19a

Sehr geehrter Herr von Schilling !

Zu den Überlegungen Ihres Briefes vom 6.5.1948 möchte ich folgendes anmerken:

Da Ihren Eltern bereits ein Vermögenssteuer-Formular zugegangen ist, nehme ich an, dass als Termin für die Erklärung der 1.1.1948 in Betracht kommt. In jedem Fall ist natürlich eine Abstimmung Ihrer Erklärung mit der Ihrer Frau Großmutter in der Weise erforderlich, dass beide Erklärungen auf den gleichen Zeitpunkt ausgestellt werden. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer würde bei der Veranlagung nach dem Stande 1.1.1948 erst ab 1948 eintreten. Ein Nachteil wäre nur darin zu sehen, dass durch die Verminderung des Vermögens Ihrer Frau Großmutter ihr Freibetrag von RM 10.000,-- nicht mehr ausgenützt würde. Wenn der Übergangszeitpunkt nach dem 1.1.1948 angenommen wird und eine Veranlagung und damit die Verschiebung der Vermögenssteuerbelastung erst mit dem 1.1.1949 erfolgt, könnten Sie intern bereits mit dem tatsächlichen Übertragungszeitpunkt einen Ausgleich der Vermögenssteuer vornehmen. Dies müsste insbesondere dann geschehen, wenn die Zinsen aus dem Vermögen 1948 nicht mehr Ihrer Frau Großmutter, sondern den Kindern zufallen. Die Vermögenssteuer wäre in diesem Falle infolge Anwendung des Freibetrages von RM 10.000,-- bei Ihrer Frau Großmutter niedriger.

Einkommensteuerlich dürfte ein besonderer Vorteil nicht bestehen, es sei denn, dass im Januar ein größerer Zins-

betrag zugeflossen wäre, der bei Ihrer Frau Großmutter niedriger zu versteuern ist als bei den Kindern.

Eine Hinausschiebung der Vermögens-Neuveranlagung bis 1949 wäre damit zu begründen, dass die Nutzungen des Vermögens erst mit Übertragung der Papiere am 3.2.1948 übergegangen sind. Es kann wohl unterstellt werden, dass Zinsen aus den Papieren, soweit im Januar solche gezahlt wurden, noch Ihrer Frau Großmutter zugeflossen sind.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre


Steuerberater

Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 44151-53

6. Mai 1948

Fräulein
Susanne Heimerich, Dipl. Volkswirt
Heidelberg
Hauptstr. 45

Sehr geehrtes Fräulein Heimerich!

Vielen Dank für Ihren freundlich gutachtenden Brief vom 23.4. über die Angelegenheit der Übertragung von Vermögensteilen meiner Grossmutter auf meine Mutter.

Die Übertragung der Verfügung über die in Köln liegenden Wertpapiere erfolgte am 3.2.1948, würde also, falls, wie Sie schreiben dieser Termin massgebend für die Neuveranlagung ist, eine Neuveranlagung zum 1.1.1949 notwendig machen.

Immerhin bliebe zu erwägen, ob man nicht besser versuchen sollte, den Teilungsbeschluss vom 15.11.1947 gleichzeitig als effektiven Übertragungszeitpunkt anzusprechen und die Versteuerung in das Jahr 1948 bzw. 47 zu packen. Das Finanzamt hat soeben meinen Eltern ein Vermögenssteuer-formular übersandt, was ja wohl der lakonischen Form einer lebenswerten Aufforderung entspricht. Ein Vorteil würde allerdings wohl nur darin bestehen, dass meine Mutter z.Zt. ziemlich viel Bargeld besitzt, was die Nachforderung für 1947 erleichtern würde - falls das FA schnell arbeiten würde. Aber wird es das tun? Vermutlich nicht.

Die Steuerangelegenheiten des normalen Verlaufs bearbeitet seit Jahren Herr Ernst Fath, Steuerberater, Heidelberg, Steubenstr. 12, dem ich diesen speziellen Fall aber soweit die rechtliche Begründung in Frage steht aus der Hand nehmen möchte.

Vielleicht könnten Sie sich noch einmal durch den Kopf gehen lassen, ob Ihnen ein Vorteil in der Terminsetzung erreichbar erscheint oder nicht. Normalerweise soll man ja Finanzämtern gegenüber nicht drängeln.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

E. Fath

26. April 1948

Herrn Dr. Otto in Angelegenheit Dr. von Schilling.

Wie aus der Abschrift der Vereinbarung vom 15.11.1947 hervorgeht, wurde die Rente zum Zweck der Ausstattung gewährt. Hierzu ist im Megow, Seite 121, folgendes ausgeführt:

Grundsätzlich bleibt also festzuhalten, dass die Gewährung einer Aussteuer im Sinne des § 1620 BGB unter der Voraussetzung der zeitlichen Erfüllung (Zweijahresfrist des § 3 Abs. 5 ErbStG) stets als erbschaftsteuerfreie Zuwendung aufzufassen ist. Wird eine solche Aussteuer durch Zuwendung eines Geldbetrages gewährt, so hängt dessen Steuerbefreiung nicht davon ab, dass er innerhalb zweier Jahre zur Einrichtung des Haushalts tatsächlich Verwendung findet (RPH, aaO, Bd. 26 S. 298).

Es kommt also darauf an, dass die Tochter einen Rechtsanspruch auf die Aussteuer besitzt. In diesem Zusammenhang erscheint mir die im Anfang des 2. Absatzes gemachte Bemerkung der Vereinbarung, dass alle Beteiligten sich in guten Verhältnissen befanden, die Anwendung des § 1620 zu gefährden. Damit würde auch die Schenkungssteuerfreiheit für die Aussteuer bzw. für das Wiederaufleben des Rentenanspruchs in Wegfall kommen. Ich gebe Ihnen gleichzeitig den Kommentar von Megow zurück und bitte Sie, Ihrerseits diese Angelegenheit nochmals zu überlegen.

J. Heine erich

Heidelberg, den 23.4.1948
H/B



23.4.1948

H/B.

Fhr. E. Friedrich Schilling von Cannstatt

Heidelberg
Bunsenstr. 19a

Sehr geehrter Herr von Schilling !

Herr Dr. Otto hat mir Ihr Schreiben vom 17.4.1948 zur Stellungnahme ^{an} der Vermögenssteuerangelegenheit übergeben. Nach meiner Feststellung ergibt sich für die Wertpapiere, die einen Nominalwert von RM 36.000,-- haben, ein gemeiner Wert von RM 47.615,--. Für die Vermögensbewertung der einzelnen Papiere kommen folgende Steuerkurse zur Anwendung:

Nominalwert	Papiere	Steuerkurs	gemeiner Wert
RM 2.000,--	Deutsche Erdölaktien	153	RM 2.060,--
4.000,--	Westdeutsche Kaufhof Aktien	82	3.280,--
3.000,--	Mannesmann Röhren Aktien	135	4.050,--
1.000,--	Vereinigte Stahlwerke Aktien	135	1.350,--
3.000,--	Metallgesellschaft Aktien	108,5	3.285,--
9.000,--	Deutsche Gold & Silber Scheideanstalt Aktien	154	13.860,--
3.000,--	Kölnische Gummi-Fäden Fabrik Aktien	122,5	3.675,--
3.000,--	Zellstoff Waldhof Aktien	91,5	2.745
5.000,--	Rheinische Braunkohlen Aktien	188,5	9.425,--
3.000,--	Triton Werke Aktien	129,5	3.885,--
			<u>RM 47.615,--</u>

Wie aus Ihrem Schreiben hervorgeht, beträgt das bisherige Gesamtvermögen Ihrer Frau Mutter RM 120.000,--. Durch Hinzurechnung der RM 47.615,-- würde sich eine Erhöhung des Vermögens um mehr als 20% ergeben, sodass eine Neuveranlagung vorzunehmen wäre. Maßgebend für den Zeitpunkt der Neuveranlagung ist die Übergabe dieses Vermögens von Ihrer Frau Großmutter ~~an~~ Ihre Frau Mutter. Wie aus der Abschrift der Vereinbarung vom 15.11.1947 hervorgeht, ist der Beschluss zur Übertragung des Vermögens von den 3 Töchtern bereits ^{an} ~~vor~~genommen worden. In Ihrem Schreiben vom 23.3.1948 sprechen Sie davon,

dass auf Veranlassung von Herrn Langen auch bereits eine Umbuchung der Wertpapiere bei der Bank stattgefunden hat. Damit wäre die Übertragung bereits vollzogen. Falls dieser Vollzug vor dem 1.1.1948 geschehen ist, käme eine Neuveranlagung zum 1.1.1948 in Betracht. Im anderen Fall, bei Übertragung nach dem 1.1.1948, erst zum 1.1.1949.

Auf die Rentenangelegenheit werden wir nach nochmaliger Prüfung in Zusammenhang mit der Abschrift der Vereinbarung vom 15.11.1947 erneut zurückkommen.

Mit den besten Grüßen
Ihre


Steuerberater

Einschreiben

21.4.48.

Dr.O./M.
- 441 -

Frhr.E.Friedr.Schilling von Canstatt
Heidelberg
Bundestrasse 19

Druck-Fertig !

Sehr geehrter Baron Schilling !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 17.April 1948 in der Angelegenheit Vermögensübertragung, auf das wir in Kürze zurückkommen werden . Einstweilen übersenden wir Ihnen in der Anlage den uns überlassenen Original-Ehevertrag zurück, nachdem wir uns davon Abschrift genommen haben .

Mit freundlicher Begrüssung
Ihr ergebener


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

An Frl. Susanne Heimerich !

mit der Bitte um Bearbeitung der Vermögensteuerangelegenheit . M.E. enthält das Schreiben des Barons Schilling insofern einen Widerspruch, ~~daß~~ ^{daß} einerseits in der Bewertung der Wertpapiere eine über 20% hinausgehende Erhöhung eintreten soll , andererseits aber Herabsetzung der Vermögensteuer beim Finanzamt beantragt werden soll . Auch ergibt sich eine etwaige Erhöhung ^{dem} in der Bewertung der Wertpapiere nicht aus dem Schreiben vom 15.November 1947, das uns Baron Schilling übersendet . In dieser Beziehung müsste wohl der Sachverhalt noch näher aufgeklärt werden .



22

Art. 1. Name des Vereins

Mit der Liste im Besonderen der Vereinsmitglieder.
... enthält das Verzeichnis der Namen der Mitglieder.
... die einmütig in der Versammlung der Vereinsmitglieder
eine über 20 hinausgehende Anzahl eintrifft, ...
... oder ... der Vereinsmitglieder ...
... soll ... sich eine ... in der ...
... der ... von 12. November 1917.
... In dieser ...
... werden.

Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 44151-53

17. April 1948

19. April 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich danke Ihnen sehr für Ihren Brief vom 2.4., der mich zu einer erneuten Rückfrage bei dem Vermögensverwalter meiner Grossmutter, Herrn Adolf Langen, Krefeld, der der Mann einer der drei in die Vermögensübertragung einbezogenen Töchter ist, veranlasste. Dadurch hat die Angelegenheit insofern eine Klärung erfahren, als ich endlich eine Abschrift des notariellen Schriftsatzes erhielt, durch den meine Grossmutter den Rentenanspruch bestätigt und sich mit der vorgesehenen Ablösung einverstanden erklärt hat. Ich füge diese Abschrift hier bei.

Daraus geht zweierlei hervor:

1. dass meine Mutter sich formell schon am 15. November 1947 mit der Vermögensübertragung zur Ablösung der Rente einverstanden erklärt hat;

2. dass ~~ja~~ nach der Bewertung der Wertpapiere für meine Mutter eine über 20% hinausgehende Erhöhung des bestehenden Vermögens eintritt. Der Nominalwert der Papiere beläuft sich auf M. 36 000.-, der in der notariellen Urkunde angenommene Kurswert anscheinend M. 70 000.-. Das bisher versteuerte Rohvermögen beträgt rund M. 120 000.-.

Inzwischen erhielt ich auch eine Liste der Papiere.

2060	153	RM. 2000.-	Deutsche Erdöl Aktien
3280	82	"	4000.- Westdeutsche Kaufhof Aktien
4050	135	"	3000.- Mannesmann Röhren Aktien
1350	135	"	1000.- Vereinigte Stahlwerke Aktien
3285	108.5	"	3000.- Metallgesellschaft Aktien
13860	154	"	9000.- Deutsche Gold & Silber Scheideanst. Aktien
3675	122.5	"	3000.- Kölnische Gummifäden Fabrik Aktien
2745	91.5	"	3000.- Zellstoff Waldhof Aktien
9435	188.5	"	5000.- Rheinische Braunkohlen Aktien
3885	129.5	"	3000.- Triton Werke Aktien

Sämtliche Stück liegen im Streifband Depot des Bankhauses J.H.Stein, Köln.

Von Seiten von Herrn Langen wird nun für meine Grossmutter, Frau Eugen Pfeifer, Heidelberg, Herabsetzung der Vermögenssteuer beim Finanzamt Heidelberg beantragt werden. Dadurch dürfte die Sache hier in Fluss geraten.

17. April 1941

Ich nehme an, dass demnach der nächste Termin für die Abgabe einer Vermögenserklärung nicht abgewartet werden kann und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie der Angelegenheit weiter Ihre Aufmerksamkeit schenken würden.

Mit besten Grüßen

Ihr

E. Fritz Frhr. von Schilling

E. Fritz Frhr. von Schilling

Anlage

1. Das ist eine Liste der Vermögensgegenstände, die ich am 1. November 1940 im Besitz hatte. Die Liste ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält die Bezeichnung der Vermögensgegenstände, die rechte Spalte den Wert in Reichsmark.

Vermögensgegenstand	Wert in Reichsmark
Deutsche Reichsbank	100.000,-
Deutsche Reichsbank	50.000,-
Deutsche Reichsbank	25.000,-
Deutsche Reichsbank	10.000,-
Deutsche Reichsbank	5.000,-
Deutsche Reichsbank	2.500,-
Deutsche Reichsbank	1.250,-
Deutsche Reichsbank	625,-
Deutsche Reichsbank	312,50,-
Deutsche Reichsbank	156,25,-
Deutsche Reichsbank	78,12,-
Deutsche Reichsbank	39,06,-
Deutsche Reichsbank	19,53,-
Deutsche Reichsbank	9,76,-
Deutsche Reichsbank	4,88,-
Deutsche Reichsbank	2,44,-
Deutsche Reichsbank	1,22,-
Deutsche Reichsbank	0,61,-
Deutsche Reichsbank	0,30,-
Deutsche Reichsbank	0,15,-
Deutsche Reichsbank	0,07,-
Deutsche Reichsbank	0,04,-
Deutsche Reichsbank	0,02,-
Deutsche Reichsbank	0,01,-
Deutsche Reichsbank	0,00,-

2. Das ist eine Liste der Verbindlichkeiten, die ich am 1. November 1940 hatte. Die Liste ist in zwei Spalten unterteilt. Die linke Spalte enthält die Bezeichnung der Verbindlichkeiten, die rechte Spalte den Wert in Reichsmark.

Verbindlichkeit	Wert in Reichsmark
Deutsche Reichsbank	100.000,-
Deutsche Reichsbank	50.000,-
Deutsche Reichsbank	25.000,-
Deutsche Reichsbank	10.000,-
Deutsche Reichsbank	5.000,-
Deutsche Reichsbank	2.500,-
Deutsche Reichsbank	1.250,-
Deutsche Reichsbank	625,-
Deutsche Reichsbank	312,50,-
Deutsche Reichsbank	156,25,-
Deutsche Reichsbank	78,12,-
Deutsche Reichsbank	39,06,-
Deutsche Reichsbank	19,53,-
Deutsche Reichsbank	9,76,-
Deutsche Reichsbank	4,88,-
Deutsche Reichsbank	2,44,-
Deutsche Reichsbank	1,22,-
Deutsche Reichsbank	0,61,-
Deutsche Reichsbank	0,30,-
Deutsche Reichsbank	0,15,-
Deutsche Reichsbank	0,07,-
Deutsche Reichsbank	0,04,-
Deutsche Reichsbank	0,02,-
Deutsche Reichsbank	0,01,-
Deutsche Reichsbank	0,00,-

A b s c h r i f t .

Heidelberg, den 15. November 1947.

Mein 1915 verstorbener Ehemann und ich haben in notariellen Verträgen jeder unseren drei Töchtern anlässlich ihrer Eheschließung eine Ausstattung gewährt. An Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern, jedoch steht fest, daß jede Tochter kraft dieser Verträge einen Anspruch auf Zahlung von RM 8000.-- bis RM 12000.-- jährlich bis zu meinem Tode erhielt.

Diese Renten sind nach der Inflation 1923 nicht weiter gezahlt worden, weil alle Beteiligten sich in guten Verhältnissen befanden. Der Anspruch beläuft sich daher für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1948 auf mindestens RM 112000.-- für jede Tochter, also insgesamt RM 336000.--. Diese Schuld ist möglicherweise höher als mein Vermögen und muß daher geregelt werden. Außerdem wünsche ich, daß auch meine Töchter untereinander einig sind und schon heute erklären, aus irgendwelchen Urkunden oder irgendwelchen früheren Vorgängen keine Ansprüche gegen mich oder gegeneinander im Falle einer Erbteilung erheben wollen. Ich mache daher meinen Töchtern folgenden Vorschlag:

1. Jede meiner Töchter erklärt sowohl mir wie ihren Schwestern gegenüber, zur Ablösung aller Ansprüche einen Betrag von RM 70000.-- anzunehmen.
2. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt unverzüglich in bar oder in Wertpapieren. Die Verteilung wird durch meinen Schwiegersohn Adolf L a n g e n vorgenommen und ist unanfechtbar.
3. Zur Bestreitung meines Lebensunterhaltes wird in erster Linie das mir verbliebene Vermögen dienen. Sollte dieses nicht ausreichen, so verpflichten sich die Töchter, jede zu gleichen Teilen zu meinem standesgemässen Unterhalt beizutragen.

Notariell beglaubigte Unterschriften:

gez. Frau Paula Pfeifer b. Schnitzler

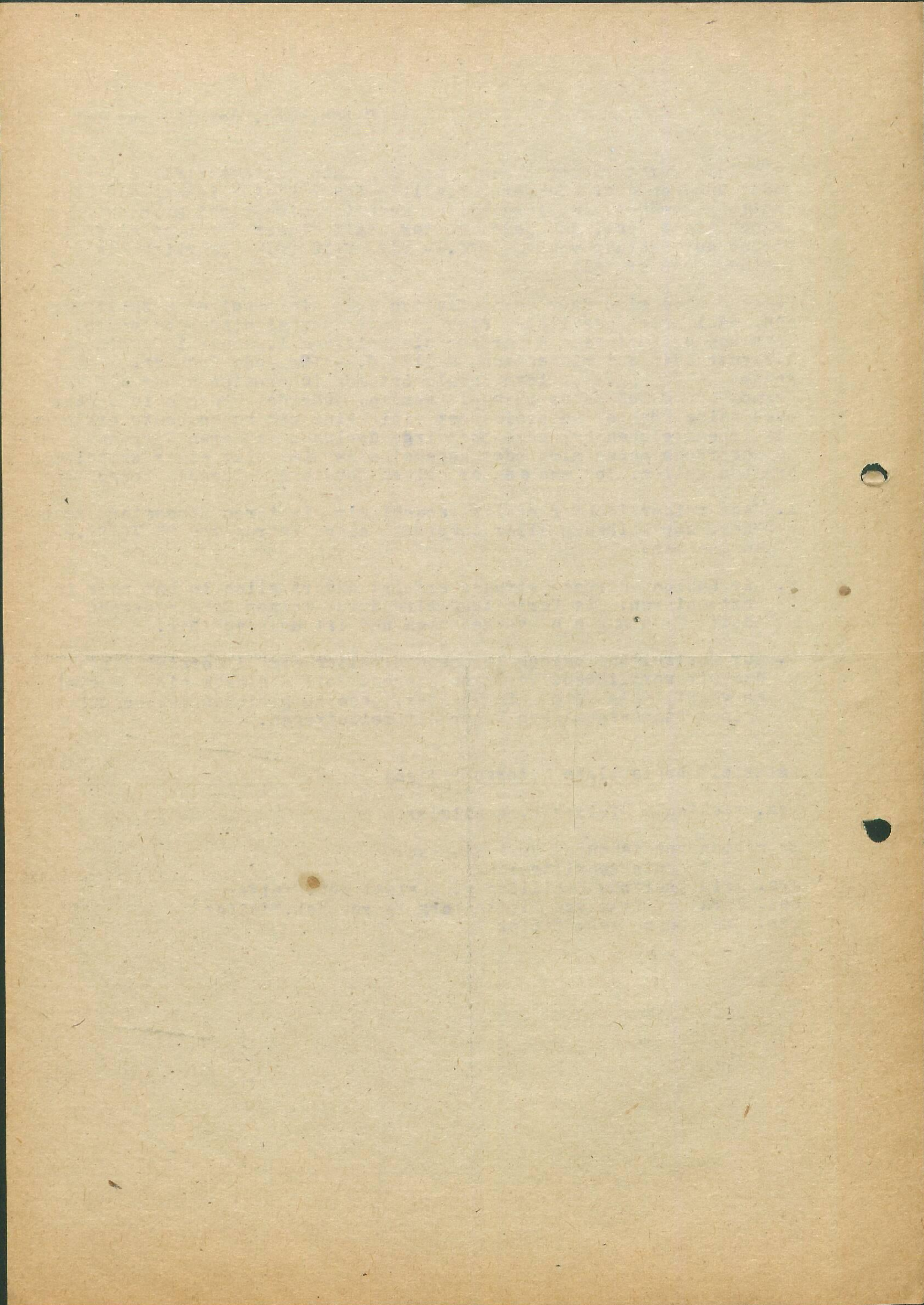
Es nehmen vorstehenden Vorschlag an:

Unterschriften:

gez. Maria Freifrau Schilling v. Canstatt geb. Pfeifer

gez. Clara Freifrau von Plettenberg Mehrum geb. Pfeifer

gez. Anna Langen geb. Pfeifer



Abschrift

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Frl. Susanne Helmerich !

2.4.1948.

Diese Abschrift wird zur gefl.
Kenntnisnahme übersandt.

Dr. O. H. Dr. O. / M.
-441-

An

Frhr. E. Friedr. Schilling v. Cannstatt

Heidelberg
Bunsenstrasse 19a .

Sehr geehrter Baron Schilling !

Ich bestätige noch den Empfang Ihres Schreibens vom
23. März 1948 in der Erbschaftsangelegenheit Ihrer Grossmutter
nebst Originalausfertigung des Ehe- und Erbvertrages Ihrer
Eltern vom 13. November 1900 und teile Ihnen das Ergebnis
~~meiner~~ rechtlichen Prüfung wie folgt mit :

Ich gehe davon aus, dass eine Rentenverpflichtung,
wie sie ausweislich des mir vorgelegten Ehe- und Erbvertrages
gegenüber Ihrer Frau Mutter eingegangen wurde, auch gegen-
über den beiden Schwestern Ihrer Frau Mutter besteht . Diese
3 Renten , die Ihre Frau Grossmutter schuldet , sollen nun-
mehr abgelöst werden durch die Übergabe des Ihrer Grossmutter
noch zustehenden Restvermögens an ihre drei Töchter . Es han-
delt sich m.E. keinesfalls um eine Schenkung, höchstens um
eine gemischte Schenkung für den Fall, dass der Wert des
zugewendeten Vermögens den Wert des abgelösten Rentenanspruchs
erheblich übersteigt. Der Wert des Rentenanspruchs ist aber
schwierig zu ermitteln, da die Währungseinheit Mark, in der
dieser Anspruch ausgedrückt ist, nicht mehr existiert, so-
dass der Anspruch einer Aufwertung bedarf . Die gesetzli-
chen Vorschriften über die Aufwertung regeln diesen Fall
nicht, sondern verweisen auf die allgemeinen, in der Rechts-
sprechung entwickelten Grundsätze . Darnach kann der Wert der

5775

Rente nicht etwa an irgendeiner Tabelle abgelesen werden, sondern der Richter entscheidet im Streitfall nach Treu und Glauben. Die Rechtsprechung hat über die Aufwertung von Renten, insbesondere von Unterhaltsrenten des Familienrechts, gewisse Grundsätze entwickelt. Sie geht hierbei davon aus, dass zwar nicht der Inhalt der Leistungspflicht, aber doch der Zweck eines solchen Rentenversprechens darin liegt, den Unterhalt des Rentenempfängers zu gewährleisten. Die Rente muss also in dem Masse aufgewertet werden, dass dem Empfänger die Möglichkeit geboten wird, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, wie er dem seinerzeit festgesetzten Rentenbetrag entspricht, wobei einerseits der Lebenshaltungsindex zu Grunde zu legen ist, andererseits aber berücksichtigt werden muss, dass die Lebenshaltung allgemein zurückgegangen ist und sich daher auch der Rentenempfänger eine Einschränkung seiner Lebenshaltung gefallen lassen muss. In zweiter Linie ist auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen (vgl. M ü g e l, Das gesamte Aufwertungsrecht, Berlin 1925, S.177; Reichsgericht in Zivilsachen, Bd.108, S.292). Da nun im vorliegenden Falle die Rente in einer Zeit versprochen worden ist, zu der die deutsche Mark eine erhebliche Kaufkraft besass, würde m.E. das Gericht den Betrag sicher nicht unter RM 500.- monatlich festsetzen, wenn Ihre Frau Grossmutter zur Zahlung einer solchen Rente in der Lage wäre. Dieser letztere Gesichtspunkt spricht natürlich für eine entsprechende Herabsetzung. Was uns im vorliegenden Falle aber nur interessiert, ist die Tatsache, dass mit dem Bestehen eines Rentenanspruchs, wenn auch in unbestimmter Höhe, gerechnet werden muss und dass zur Beseitigung dieser Ungewissheit eine Vereinbarung ge-

treffen werden kann, die nicht ohne weiteres als Schenkung anzusehen ist. Es kommt hinzu, dass anscheinend die Empfänger der angeblichen Schenkung eine weitere Gegenleistung dadurch erbringen, dass sie die Garantie für den laufenden Lebensunterhalt der angeblichen Schenkerin übernehmen. Würde man nur einmal von einem Rentenbetrag von RM 300.- monatlich ausgehen, was einem einjährigen Betrag von RM 3.600.- entspräche, so würde der Wert des Rentenstammrechts, wenn man die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes zu Grunde legt, bei einem Lebensalter des Rentenberechtigten von 45 - 55 Jahren das Fünfzehnfache des Jahresbetrages ausmachen, mithin RM 54.000.-. Sie ersehen an diesem Beispiel, dass man sehr wohl die Meinung vertreten kann, dass der Verzicht auf die Rente dem Wert der zugewendeten Vermögensteile entspricht. Berücksichtigt man weiter, dass ein Vergleich gerade den Zweck verfolgt, eine ungewisse Sach- und Rechtslage zu beseitigen, dann kann man auch unter steuerlichen Gesichtspunkten die Meinung vertreten, dass es sich bei der von Ihrer Frau Grossmutter beabsichtigten Transaktion nicht um eine Vorwegnahme der Erbfolge, sondern tatsächlich um eine Vereinbarung handelt, die ein gegenseitiges Nachgeben zum Inhalt hat, bei der also der Leistung eine in etwa gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht.

Dagegen habe ich gewisse Bedenken, wenn die Vermögenswerte von Ihrer Frau Grossmutter nicht den Rentenberechtigten, sondern direkt deren Abkömmlingen übertragen werden. Bei einem solchen Vorgehen handelt es sich tatsächlich um eine Vorwegnahme der Erbfolge, die Schenkungssteuer auslösen könnte, u.zw. könnte das Finanzamt hierin eine Schenkung Ihrer Frau Mutter an Sie und

Ihre Geschwister erblicken . Hiervon möchte ich also abraten .

Es wird natürlich erforderlich sein , über die Transaktion eine schriftliche Vereinbarung zu treffen , aus der sich alles für die steuerrechtliche Beurteilung Erforderliche ergibt . Darin müsste zum Ausdruck kommen der Rechtsgrund und die Höhe der bestehenden Renten , die Unsicherheit der Sach- und Rechtslage und die Absicht , diese Ungewissheit durch den Verzicht auf die Rente gegen Übertragung von Vermögenswerten zu beseitigen. Wir sind gerne bereit, Ihnen eine solche Vereinbarung zu entwerfen, bitten Sie aber zunächst um Ihre Stellungnahme zu unseren Ausführungen .

Mit freundlicher Begrüßung !

gez. Dr.Otto.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

10/4 ✓
2.4.1948.

Dr.O./M.
-441- 24+

An

Frhr.E.Friedr.Schilling v. Cannstatt

H e i d e l b e r g

Bunsenstrasse 19a .

Sehr geehrter Baron Schilling !

Ich bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 23.März 1948 in der Erbschaftsangelegenheit Ihrer Grossmutter nebst Originalausfertigung des Ehe- und Erbvertrages Ihrer Eltern vom 13.November 1900 und teile Ihnen das Ergebnis meiner rechtlichen Prüfung wie folgt mit :

Ich gehe davon aus, dass eine Rentenverpflichtung, wie sie ausweislich des mir vorgelegten Ehe- und Erbvertrages gegenüber Ihrer Frau Mutter eingegangen wurde, auch gegenüber den beiden Schwestern Ihrer Frau Mutter besteht . Diese 3 Renten , die Ihre Frau Grossmutter schuldet , sollen nunmehr abgelöst werden durch die Übergabe des Ihrer Grossmutter noch zustehenden Restvermögens an ihre drei Töchter . Es handelt sich m.E. keinesfalls um eine Schenkung, höchstens um eine gemischte Schenkung für den Fall, dass der Wert des zugewendeten Vermögens den Wert des abgelösten Rentenanspruchs erheblich übersteigt. Der Wert des Rentenanspruchs ist aber schwierig zu ermitteln, da die Währungseinheit Mark, in der dieser Anspruch ausgedrückt ist, nicht mehr existiert, so dass der Anspruch einer Aufwertung bedarf . Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufwertung regeln diesen Fall nicht, sondern verweisen auf die allgemeinen, in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze . Darnach kann der Wert der

Rente nicht etwa an irgendeiner Tabelle abgelesen werden, sondern der Richter entscheidet im Streitfall nach Treu und Glauben. Die Rechtsprechung hat über die Aufwertung von Renten, insbesondere von Unterhaltsrenten des Familienrechts, gewisse Grundsätze entwickelt. Sie geht hierbei davon aus, dass zwar nicht der Inhalt der Leistungspflicht, aber doch der Zweck eines solchen Rentenversprechens darin liegt, den Unterhalt des Rentenempfängers zu gewährleisten. Die Rente muss also in dem Masse aufgewertet werden, dass dem Empfänger die Möglichkeit geboten wird, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, wie er dem seinerzeit festgesetzten Rentenbetrag entspricht, wobei einerseits der Lebenshaltungsindex zu Grunde zu legen ist, andererseits aber berücksichtigt werden muss, dass die Lebenshaltung allgemein zurückgegangen ist und sich daher auch der Rentenempfänger eine Einschränkung seiner Lebenshaltung gefallen lassen muss. In zweiter Linie ist auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen (vgl. M ü g e l, Das gesamte Aufwertungsrecht, Berlin 1925, S.177; Reichsgericht in Zivilsachen, Bd.108, S.292). Da nun im vorliegenden Falle die Rente in einer Zeit versprochen worden ist, zu der die deutsche Mark eine erhebliche Kaufkraft besass, würde m.E. das Gericht den Betrag sicher nicht unter RM 500.- monatlich festsetzen, wenn Ihre Frau Grossmutter zur Zahlung einer solchen Rente in der Lage wäre. Dieser letztere Gesichtspunkt spricht natürlich für eine entsprechende Herabsetzung. Was uns im vorliegenden Falle aber nur interessiert ist die Tatsache, dass mit dem Bestehen eines Rentenanspruchs, wenn auch in unbestimmter Höhe, gerechnet werden muss und dass zur Beseitigung dieser Ungewissheit eine Vereinbarung ge-

troffen werden kann, die nicht ohne weiteres als Schenkung anzusehen ist. Es kommt hinzu, dass anscheinend die Empfänger der angeblichen Schenkung eine weitere Gegenleistung dadurch erbringen, dass sie die Garantie für den laufenden Lebensunterhalt der angeblichen Schenkerin übernehmen. Würde man nur einmal von einem Rentenbetrag von RM 300.- monatlich ausgehen, was einem einjährigen Betrag von RM 3.600.- entspräche, so würde der Wert des Rentenstammrechts, wenn man die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes zu Grunde legt, bei einem Lebensalter des Rentenberechtigten von 45 - 55 Jahren das Fünfzehnfache des Jahresbetrages ausmachen, mithin RM 54.000.--. Sie ersieht an diesem Beispiel, dass man sehr wohl die Meinung vertreten kann, dass der Verzicht auf die Rente dem Wert der zugewendeten Vermögensteile entspricht. Berücksichtigt man weiter, dass ein Vergleich gerade den Zweck verfolgt, eine ungewisse Sach- und Rechtslage zu beseitigen, dann kann man auch unter steuerlichen Gesichtspunkten die Meinung vertreten, dass es sich bei der von Ihrer Frau Grossmutter beabsichtigten Transaktion nicht um eine Vorwegnahme der Erbfolge, sondern tatsächlich um eine Vereinbarung handelt, die ein gegenseitiges Nachgeben zum Inhalt hat, bei der also der Leistung eine in etwa gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht.

Dagegen habe ich gewisse Bedenken, wenn die Vermögenswerte von Ihrer Frau Grossmutter nicht den Rentenberechtigten, sondern direkt deren Abkömmlingen übertragen werden. Bei einem solchen Vorgehen handelt es sich tatsächlich um eine Vorwegnahme der Erbfolge, die Schenkungssteuer auslösen könnte, u.zw. könnte das Finanzamt hierin eine Schenkung Ihrer Frau Mutter an Sie und

Ihre Geschwister erblicken . Hiervon möchte ich also
abraten .

Es wird natürlich erforderlich sein , über die
Transaktion eine schriftliche Vereinbarung zu treffen ,
aus der sich alles für die steuerrechtliche Beurteilung
Erforderliche ergibt . Darin müsste zum Ausdruck kommen
der Rechtsgrund und die Höhe der bestehenden Renten ,
die Unsicherheit der Sach- und Rechtslage und die Ab-
sicht , diese Ungewissheit durch den Verzicht auf die
Rente gegen Übertragung von Vermögenswerten zu beseitigen.
Wir sind gerne bereit, Ihnen eine solche Vereinbarung zu
entwerfen, bitten Sie aber zunächst um Ihre Stellungnahme
zu unseren Ausführungen ..

Mit freundlicher Begrüßung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 44151-53

23. März 1948

Vysing R 12 136, 427

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Willing
an v. Willing

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Abpflichtung der
Mutter der v. Willing
jederzeit
nach

Entsprechend unserer telefonischen Verabredung erhalten Sie anbei den Ehe- und Erbvertrag meiner Eltern vom 13. November 1900, auf den der Rentenanspruch gegenüber meiner Grossmutter begründet wird.

Die Rente, die seit dem Jahre 1918 nicht mehr gezahlt worden ist, soll auf Vorschlag der drei Töchter und im Einvernehmen mit deren Mutter durch die Verteilung des Restvermögens abgelöst werden. Jede der drei Töchter soll einen gleichen Anteil erhalten, der sich nach der mir bekannten Liste auf Wertpapiere im Nominalwert von je RM. 36 000,- beläuft. Die Papiere liegen bei I.H. Stein in Köln und sind seit einiger Zeit deblockiert. Die Übertragung der Verfügung an die drei Töchter ist - wie ich soeben erfahre - bereits erfolgt, was aber als reiner Buchungsvorgang anzusehen sein dürfte. Die Anweisung dazu ist offenbar von dem bisherigen Vermögensverwalter meiner Grossmutter nach Empfang ihrer Zustimmung zu der geplanten Verteilung des Vermögens, erfolgt.

Fräulein Heimerich vertrat bisher die Auffassung, dass es nicht möglich sein werde, die Schenkungssteuer zu umgehen. Meine eigenen Bedenken richteten sich, mit oder ohne Schenkungssteuer auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Da ich aber die Verteilung, auf die die beiden anderen Teilnehmer wert legen, nicht einseitig aufhalten kann und will, wäre u.a. zu erwägen, ob der Antrittstermin der Einfügung des abgetretenen bzw. zugewiesenen Vermögensteils in das Vermögen meiner Mutter hinausgeschoben werden kann, ohne den gleichen Termin für alle anderen Teilnehmer zu präjudizieren. Oder ist dieser an das Datum der Zustimmungserklärung meiner Grossmutter gebunden?

Falls allerdings tatsächlich die Schenkungssteuer nicht anwendbar sein könnte, wäre für den Zeitpunkt auch noch die Überlegung wesentlich, dass die Lebenszeit meiner Grossmutter, die immerhin 92 Jahre alt und gelähmt ist (sie wohnt hier in Heidelberg) nicht ermessen werden kann.

Die Wertpapiere selbst bestehen aus Aktien grossindustrieller Werke wie Vereinigte Stahl, Demag, Gummifäden, Klöcknerwerke, Rheinische Braunkohlen.

Mit den besten Grüßen zu Ostern

Ihr

C. Fritz Frh. v. Schilling

Reg.Nr.1224, Jahr 1900 .
=====

Verhandelt zu Cöln, in der Wohnung nachgenannter Ehe-
leute Pfeifer, Riehlerstrasse Nummer drei am 13.November 1900.

Vor dem unterschriebenen Justizrath Friedrich August
C u s t o d i s , Königlich Preussischem Notar, für den
Oberlandesgerichtsbezirk Cöln, mit dem Amtssitze zu Cöln ,

Erschienenen :

- a) Herr Friedrich Freiherr S c h i l l i n g von Canstatt,
Oberleutnant im Husaren-Regiment König Wilhelm I (erstes
Rheinisches Nummer sieben) in Bonn wohnend ,
- b) Fräulein Maria P f e i f e r , ohne Geschäft in Cöln
wohnend ,

Die Erschienenen , dem Notar bekannt , erklärten folgenden
Ehe- und Erbvertrag :

1. Für die Ehe, welche wir miteinander eingehen wollen ,
soll die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen
Gesetzbuches gelten .
Wir beantragen , dass dies in das Güterrechtsregister
eingetragen werde .
2. Zum Gesamtgut sollen auch gehören alle zum Gebrauche
und zur Ausschmückung der Wohnung dienenden Möbel ,
Hausgeräthe, Kostbarkeiten und Schmucksachen, welche
der eine odär der andere der künftigen Ehegatten am
Tage der Eingehung der Ehe besitzen oder in der Folge,
gleichviel unter welchem Titel, erwerben wird, und zwar
ohne Unterschied, ob diese Gegenstände in der Haupt-
wohnung odär in einem etwaigen Landsitze sich befinden
mögen, mit Einschluss von Equipagen und dazu gehörigen
Pferden .

3. Als gegenwärtiges Vermögen, welches eingebrachtes Gut der Braut und künftigen Ehefrau sein soll, besitzt dieselbe :

- a) eine Baarsumme von dreissigtausend Mark ,
- b) einhunderttausend Mark nominal in Preussischen 3 1/2 prozentigen Consols, (consolidierte Staatsanleihe) ,

wie solche in einer vor Notar B r a b e n d e r in Godesberg am 25. August 1900, Register Nummer 1007 errichteten Urkunde näher angegeben sind , welche Summe und Werthpapiere die Braut von ihren Eltern, den zu Cöln wohnenden Ehegatten Herrn Eugen Pfeifer, Gutsbesitzer und Frau Paula geborenen Schnitzler, ohne besonderen Stand, als Ausstattung erhalten hat .

- c) nachbesagte Rente .

Der Bräutigam besitzt gegenwärtig kein als eingebrachtes Gut zu bezeichnendes Vermögen .

4. Die unter Ziffer 2 besagten Mobilargegenstände sollen bei Auflösung der Ehe durch den Tod dem Überlebenden vorab und vor aller Theilung eigenthümlich verbleiben, ohne dass derselbe verpflichtet sein soll, an die Erben des Verstorbenen dieserhalb eine Zahlung oder Herausgabe zu leisten .

5. Die künftigen Ehegatten schenken und vermachen einander, der Zuerstversterbende dem Längstlebenden beim Vorhandensein von Kindern aus der Ehe die Hälfte des Niessbrauchs ihres Vermögens, bei kinderlosem Tode aber den Niessbrauch von dem Antheile des Verstorbenen an der Errungenschaft; dagegen verzichten beide Theile hiermit gegenseitig auf alle

gesetzlichen Erbansprüche an dem Nachlass des anderen Theiles .

Die Erschienenen acceptieren wechselseitig alles Vorstehende .

Es erschienen hierbei die vorgenannten Eheleute Herr Eugen Pfeifer und Frau Paula geborenen Schnitzler, dem Notar bekannt , und erklärten : Wir bestellen und schenken hiermit unserer genannten Tochter Fräulein Maria Pfeifer eine Jahresrente von achttausend fünf-hundert Mark, alljährlich zahlbar praenumerando am Tage des Abschlusses der Ehe bis zur Auflösung der kinderlosen Ehe; für den Fall Kinder aus der Ehe vorhanden sind zahlbar so lange, bis gegen den überlebenden Elternteil die Theilung provocirt wird oder derselbe auch gestorben ist . Wir unterwerfen uns der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde .

Comparentin Fräulein Pfeifer erklärte diese Schenkung bestens zu acceptieren .

Dies Protocoll wurde vorgelesen , von dem Betheiligten genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben .

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu für fünf Mark Stempel kassirt worden :

Friedrich Freiherr Schilling von Canstatt
Maria Pfeifer
Eug. Pfeifer
Paula Pfeifer geb. Schnitzler
A. Custodis .

Für gleichlautende erste Ausfertigung ,
welche als solche stempelfrei dem Friedrich Freiherrn

Schilling von Canstatt ertheilt wird .

Cöln, den 11. Januar 1901 .

Der Königliche Notar Justizrath :

gez. A. Custodis .

Kostenberechnung

Geb.O.u.Ger.K.Ges.v.25.6.95 nach der

Bekanntmachung v. 6.10.99. .

Gebühren :

Ger.K.Ges. § 33,35,37	Wert 230-240.000.-Mk.	108.-Mk
" § 53		10.- "

Auslagen :

Stempel	51.30 Mk
Schreibgebühren § 20 G.O.	0.60 "
Porto	0.60 "

gez. A. Custodis .

Reg.Nr.1224, Jahr 1900 .
=====

Verhandelt zu Cöln, in der Wohnung nachgenannter Ehe-
leute Pfeifer, Richlerstrasse Nummer drei am 13.November 1900.

Vor dem unterschriebenen Justizrath Friedrich August
C u s t o d i s , Königlich Preussischem Notar, für den
Oberlandesgerichtsbezirk Cöln, mit dem Amtssitze zu Cöln ,

Erschienen :

- a) Herr Friedrich Freiherr S c h i l l i n g von Canstatt,
Oberleutnant im Husaren-Regiment König Wilhelm I (erstes
Rheinisches Nummer sieben) in Bonn wohnend ,
- b) Fräulein Maria P f e i f e r , ohne Geschäft in Cöln
wohnend ,

Die Erschienenen , dem Notar bekannt , erklärten folgenden
Ehe- und Erbvertrag :

1. Für die Ehe, welche wir miteinander eingehen wollen ,
soll die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen
Gesetzbuches gelten .
Wir beantragen , dass dies in das Güterrechtsregister
eingetragen werde .
2. Zum Gesamtgut sollen auch gehören alle zum Gebrauche
und zur Ausschmückung der Wohnung dienenden Möbel ,
Hausgeräthe, Kostbarkeiten und Schmucksachen, welche
der eine oder der andere der künftigen Ehegatten am
Tage der Eingehung der Ehe besitzen oder in der Folge,
gleichviel unter welchem Titel, erwerben wird, und zwar
ohne Unterschied, ob diese Gegenstände in der Haupt-
wohnung oder in einem etwaigen Landsitze sich befinden
mögen, mit Einschluss von Equipagen und dazu gehörigen
Pferden .

3. Als gegenwärtiges Vermögen, welches eingebrachtes Gut der Braut und künftigen Ehefrau sein soll, besitzt dieselbe :

- a) eine Baarsumme von dreissigtausend Mark ,
- b) einhunderttausend Mark nominal in Preussischen 3 1/2 prozentigen Consols, (consolidierte Staatsanleihe) ,

wie solche in einer vom Notar B r a b e n d e r in Godesberg am 25. August 1900, Register Nummer 1007 errichteten Urkunde näher angegeben sind , welche Summe und Werthpapiere die Braut von ihren Eltern, den zu Cöln wohnenden Ehegatten Herrn Eugen Pfeifer, Gutsbesitzer und Frau Paula geborenen Schnitzler, ohne besonderen Stand, als Ausstattung erhalten hat .

- c) nachbesagte Rente .

Der Bräutigam besitzt gegenwärtig kein als eingebrachtes Gut zu bezeichnendes Vermögen .

4. Die unter Ziffer 2 besagten Mobilargegenstände sollen bei Auflösung der Ehe durch den Tod dem Überlebenden verab und vor aller Theilung eigenthümlich verbleiben, ohne dass derselbe verpflichtet sein soll, an die Erben des Verstorbenen die-
serhalb eine Zahlung oder Herausgabe zu leisten .
5. Die künftigen Ehegatten schenken und vermachen einander, der Zuerstversterbende dem Längstlebenden beim Vorhandensein von Kindern aus der Ehe die Hälfte des Niessbrauchs ihres Vermögens, bei kinderlosem Tode aber den Niessbrauch von dem Antheile des Verstorbenen an der Errungenschaft; dagegen verzichten beide Theile hiermit gegenseitig auf alle

gesetzlichen Erbensprüche an dem Nachlass des anderen Theiles .

Die Erschienenen acceptieren wechselseitig alles Vorstehende .

Es erschienen hierbei die vorgenannten Eheleute Herr Eugen Pfeifer und Frau Paula geborenen Schnitzler, dem Notar bekannt , und erklärten : Wir bestellen und schenken hiermit unserer genannten Tochter Fräulein Maria Pfeifer eine Jahresrente von achttausend fünf-hundert Mark, alljährlich zahlbar praenumerando am Tage des Abschlusses der Ehe bis zur Auflösung der kinderlosen Ehe; für den Fall Kinder aus der Ehe vorhanden sind zahlbar so lange, bis gegen den überlebenden Elterntheil die Theilung provocirt wird oder derselbe auch gestorben ist . Wir unterwerfen uns der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde .

Comparentin Fräulein Pfeifer erklärte diese Schenkung bestens zu acceptieren .

Dies Protocoll wurde vorgelesen , von den Betheiligten genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben .

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu für fünf Mark Stempel kassirt worden :

Friedrich Freiherr Schilling von Canstatt
Maria Pfeifer
Eug. Pfeifer
Paula Pfeifer geb. Schnitzler
A. Custodis .

Für gleichlautende erste Ausfertigung ,
welche als solche stempelfrei dem Friedrich Freiherrn

Schilling von Canstatt ertheilt wird .

Cöln, den 11. Januar 1901 .

Der Königliche Notar Justizrath :

gez. A. Custodis .

Kostenberechnung

Geb.O.u.Ger.K.Ges.v.25.6.95 nach der
Bekanntmachung v. 6.10.99.

Gebühren :

Ger.K.Ges.	§ 33,35, 37 Wert 230-240.000.-Mk.	108.-Mk
"	§ 53	10.- "

Auslagen :

Stempel	51.30 Mk
Schreibgebühren § 20 G.O.	0.60 "
Porto	0.60 "

gez. A. Custodis .

Heidelberg, den 19.3.1948

A k t e n n o t i z
i. A. Baron von Schilling.

Betr.: Schenkung

Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Die Großmutter von Herrn von Sch. hat im Ehevertrag mit ihrem Mann ihren Kindern eine lebenslängliche Rente zugesichert. Diese Rente ist einige Jahre gezahlt worden. Durch die Inflation wurde jedoch das Vermögen stark reduziert und in der Folge unterblieben weitere Zahlungen. Jetzt ist vorgesehen, dass an jede der drei Töchter RM 70.000,-, die zum großen Teil in Wertpapieren festliegen, zur Auszahlung kommen sollen. Dieser Betrag soll eine Abfindung zum Ausgleich etwaiger Forderungen der Töchter darstellen. M. E. handelt es sich jedoch um eine Voraussnahme der Erbschaft, da weiteres Vermögen über das verteilte hinaus nicht vorhanden ist. Auch erscheint es mir höchst zweifelhaft, ob nach unterbliebener Aufwertung nach der Inflation überhaupt noch eine Verpflichtung gegenüber den Töchtern aus dem ursprünglichen Schenkungsversprechen gegeben ist.

Der Ehevertrag ist meines Wissens vor 1906, dem Jahr des Erlasses des ersten Erbschaftsteuergesetzes geschlossen worden, so dass eine Versteuerung bisher noch nicht stattgefunden hat. Es besteht also kein Zweifel darüber, daß bei der vorgesehenen Verteilung des Vermögens Schenkungssteuerpflicht eintritt. Es würde sich allerdings nur um eine Vorwegnahme der Erbschaftsteuer handeln.

Herr von Schilling hat nun die Frage aufgeworfen, ob die Schenkung zweckmäßiger vor oder nach der Währungsreform stattfinden soll. Bei der zu erwartenden Reduzierung des Vermögens müsste unter Umständen damit gerechnet werden, daß sich das Vermögen von RM 70000,- auf einen Betrag von 10.000,-RM reduziert, so dass bei Aufrechterhaltung des Freibetrages von 10.000,-RM eine Schenkungssteuer überhaupt nicht entstehen würde. Darauf wollen sich jedoch die anderen Töchter nicht einlassen. Wenn die Schenkung jetzt stattfinden soll, müßte m. E. eine Beschleunigung der finanzamtlichen Abwicklung erreicht werden, da anzunehmen ist, daß Schenkungen vor der Währungsreform auch bei einer Veranlagung nach der Währungsreform mit dem früheren Wert berechnet wird und höchstens eine entsprechende Ab-

wertung der Steuerschuld vorgenommen wird.

Ich habe noch vorgeschlagen, zur Ausnutzung der Freibeträge das Vermögen nicht an die Töchter, sondern an die Enkel zu übertragen. Herr v. Sch. würde seinerseits das vorziehen, und eine Verteilung auf sich und seine Schwester, die Schweizerin ist, begrüßen, wenn damit keine besonderen Formalitäten verbunden sind. Es ist dabei die Frage aufgetaucht, ob ein Verzicht der Mutter zu Gunsten der Kinder stattfinden kann, ohne dass eine doppelte Schenkungssteuerpflicht entsteht. Dies ist nach Ansicht von Herrn Dr. Meuschel nicht möglich; es müsste also von der Großmutter direkt an die Enkel geschenkt werden. Es ist weiter die Frage von Herrn von Schilling aufgeworfen worden, ob ein bedingter Verzicht auf die Schenkung ausgesprochen werden könnte, in der Form, dass sie nicht zu diesem, sondern zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll. Eine Benachteiligung bei einem vorzeitigen Ableben der Großmutter dürfte dadurch wohl nicht entstehen, da gemäß § 2050 Absatz 3 die Zuwendungen an die anderen zur Ausgleichung zu bringen sind. Es ist allerdings Voraussetzung, dass die Ausgleichung bei der Zuwendung angeordnet wird. In welcher Form muss dies geschehen? Welche Formalitäten sind bei einem solchen Verzicht notwendig? Herr v. Sch. möchte eine möglichst einfache Regelung um seine Großmutter auf ihrem Krankenlager nicht weiter zu behelligen. Er hält eine solche Hinausschiebung der Schenkung für vorteilhaft, auch besteht ja dann die Möglichkeit, die Folgen der Schenkung an die anderen Töchter abzuwarten, diese sind anscheinend der Auffassung, dass sie vorläufig die Schenkungssteuer vermeiden könnten.

Krefeld, den 16. März 1948.

Lieber Fritz.

Die Stellungnahme Deines Steuerberaters ist mir nicht verständlich. Nach den Eheverträgen ist die Rechte klar als Schenkung bezeichnet und bestimmt als solche schon einmal versteuert. Eine nochmalige Schenkungssteuer kommt daher ~~an~~ ~~nicht~~ für die Wiederaufnahme der Zahlungen nicht in Frage. Außerdem sind die RM 70.000.-- nicht der kapitalisierte Betrag der rückständigen Rentenzahlungen, sondern nur eine Abfindung durch Vergleich für alle etwa möglichen Forderungen. Der kapitalisierte Betrag wäre viel höher. Schließlich ist nicht die Rede davon, daß die Mutter sich eine Nutznießung vorbehalten hätte. Die Töchter haben sich nur über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus zum einem "standesgemäßen" Unterhalt verpflichtet, eine Verpflichtung die übrigens bei den vorliegenden Verhältnissen außerordentlich geringfügig ist. Offenbar hat Dein Berater diese Verhältnisse nicht richtig gesehen.

Die einzig offene Frage ist die, ob die Mutter nach dem gänzlichen Verfall ihres Vermögens durch die verschiedenen Zeitumstände überhaupt noch eine Verpflichtung hatte. Hierfür den Beweis zu erbringen, wird aber so gut wie unmöglich sein. Auch der Umstand, daß derartige Verpflichtungen oder Rechte seitens der Beteiligten seit vielen Jahren nicht mehr in ihren Steuererklärungen erwähnt wurden, beweist dazu nichts, denn von beiden Seiten wurden etwa bestehende Verpflichtungen nicht mit Unrecht für wertlos gehalten.

Wenn wider Erwarten sich das Finanzamt mit Erfolg auf einen gegenteiligen Standpunkt stellen könnte, so ist im übrigen nichts verloren, da die dann fällige Erbschaftssteuer der Schenkungssteuer entspricht. Wir haben also nur eine Gewinnchance.

Die Frage der bevorstehenden Abwertung könnte nur einen Einfluß ausüben, wenn die Grenze des steuerfreien Vermögensübergangs mit RM 10.000.-- bestehen bliebe und anerkannt wird, daß das Vermögen nach den neuen Quoten bewertet wird und dann unter RM 10.000.-- getragen würde. Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind so völlig ungeklärt, daß man bei dem Alter der Mutter nicht auf die Abwertung warten sollte.

Letzten Endes sind die Abmachungen tatsächlich nur als ein Vergleich anzusehen, der für die Zukunft jede Auseinandersetzung unter den Beteiligten unmöglich machen soll und der außerdem dazu dient, daß jeder mit den ihm zufallenden Werten so verfahren kann, wie es ihm persönlich unter den heutigen schwierigen Umständen richtig erscheint.

Es liegt mir nun daran, von Dir eine endgültige Entscheidung zu bekommen, ob Du Deiner Mutter raten kannst, die Abmachungen durchzuführen oder nicht. Wenn ich auch nichts über einen gesetzlichen Termin in Erfahrung bringen konnte, so muß ich mich doch allmählich über die Vermögenserklärung gegenüber dem Finanzamt Heidelberg äußern.

Mit herzlichem Gruß
Dein

Brüder

Krefeld, den 16. März 1948.

Lieber Fritz.

Die Stellungnahme Deines Steuerberaters ist mir nicht verständlich. Nach den Evidenzen ist die Sache klar als Schenkung bezeichnet und bestimmt als solche schon einmal versteuert. Eine nochmalige Schenksteuer kommt daher an sich für die Wiederausnahme der Zahlungen nicht in Frage. Außerdem sind die RM 70.000.-- nicht der kapitalisierte Betrag der Rückständigen Rentezahlungen, sondern nur eine Abfindung durch Vergleich für alle etwa möglichen Forderungen. Der kapitalisierte Betrag wäre viel höher. Schließlich ist nicht die Rede davon, dass die Mutter sich eine Rentezahlung vorbehalten hätte. Die Töchter haben sich nur über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus zum einem "Standesgemäßen" Unterhalt verpflichtet, eine Verpflichtung die übrigens bei den vorliegenden Vermögensverhältnissen außerordentlich geringfügig ist. Offenbar hat Dein Berater diese Verhältnisse nicht richtig gesehen.

Die einzige offene Frage ist die, ob die Mutter nach dem gänzlichen Verfall ihres Vermögens durch die verschiedenen Zeiteinstände überhaupt noch eine Verpflichtung hatte. Hierzu den Beweis zu erbringen, wird aber so gut wie unmöglich sein. Auch der Umstand, dass geringfügige Verpflichtungen oder Rechte seitens der Beteiligten seit vielen Jahren nicht mehr in ihren Steuererklärungen erwähnt wurden, beweist dazu nichts, denn von beiden Seiten wurden etwa bestehende Verpflichtungen nicht mit Unrecht für wertlos gehalten.

Wenn wider Erwarten sich das Finanzamt mit Erfolg auf einen gegenständlichen Standpunkt stellen könnte, so ist im übrigen nichts verloren, da die dann fällige Erbschaftsteuer der Schenkungsteuer entspricht. Wir haben also nur eine Gewinnchance.

Die Frage der bevorstehenden Abwertung könnte nur einen Einfluss ausüben, wenn die Grenze des steuerfreien Vermögensübertrags mit RM 10.000.-- bestehen bliebe und anerkannt wird, dass das Vermögen nach den neuen Quoten bewertet wird und dann unter RM 10.000.-- getragen würde. Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind so völlig ungeklärt, dass man bei dem Alter der Mutter nicht auf die Abwertung warten sollte.

Letzten Endes sind die Abmachungen tatsächlich nur als ein Ver gleich anzusehen, der für die Zukunft jede Auseinandersetzung unter den Beteiligten unmöglich machen soll und der außerdem dazu dient, dass jeder mit den ihm zufallenden Werten so verfahren kann, wie es ihm persönlich unter den heutigen schwierigen Umständen richtig erscheint.

Es liegt mir nun daran, von Dir eine endgültige Entscheidung zu bekommen, ob Du einer Mutter raten kannst, die Abmachungen durchzuführen oder nicht. Wenn ich noch nichts über einen gesetzlichen Termin in Erfahrung bringen könnte, so muss ich mich doch schließlich über die Vermögensverhältnisse gegenüber dem Finanzamt selbst äußern.

Mit herzlichem Gruß
Dein

6.3.1948

H/V

- 6 -

Herrn
E. Friedrich Frh. Schilling
von Cannstatt

Heidelberg
Bunsenstr. 19a

Sehr geehrter Herr von Schilling!

Ich habe anhand des Erbschaftssteuergesetzes nochmals über die von uns erörterten Fragen in Zusammenhang mit der Vermögensübertragung nachgedacht. Wie sich mir der Tatbestand nach Ihren Ausführungen darstellt, handelt es sich um Folgendes:

Ihre Frau Großmutter überträgt Ihren drei Töchtern einen Betrag von RM 70.000,-, der den kapitalisierten Wert einer im Ehevertrag den Kindern zugesagten, aber seit Jahren nicht mehr gezahlte Rente, darstellt. Ihr Frau Großmutter hat sich unter Beglaubigung ihrer Unterschrift zur Ablösung dieser Rente bereit erklärt; sie hat sich ferner die Nutzung des zu übertragenden Vermögens vorbehalten bzw. ihre Kinder zu ihrem Unterhalt verpflichtet.

Für die Vermögensteuer würde sich lediglich eine andere Verteilung ergeben insofern das Vermögen den Kindern zuwächst und von ihnen ab 1.1.1949 zu versteuern wäre. Da die Größenklasse, in der das Vermögen der Beteiligten liegt, wohl dieselbe ist (11/2 zwischen RM 50.000 und RM 500.000,-) würde eine Auswirkung auf den Steuersatz nicht gegeben sein. Für die zurückliegende Zeit muss man m.E. den Stand ^{zum} vertreten, dass ein Anspruch auf die Rente nicht mehr vorhanden war. Dies wäre insbesondere dann zutreffend, wenn die Auszahlung der Rente durch die Inflation unmöglich geworden war und später eine Aufwertung nicht stattgefunden hat. Auch würde sich die Vermögensteuer dadurch ausgleichen, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Rente durch Ihre Frau Großmutter bisher, wie ich annehme, nicht geltend gemacht wurde.

Für die Erbschaftsteuer sind folgende Gesichtspunkte vielleicht noch in die Waagschale zu werfen. M.E. handelt es sich, wenn nicht ein Leib-

b.w.

rentenvertrag vorliegen sollte, oder die Zuwendung auf Grund einer Gegenleistung gemacht wurde, um eine Schenkung die der Erbschaftsteuer unterliegt. Die Form der Rente bzw. des kapitalisierten Rentenbetrags ist dabei ohne Belang.

Wenn die Schenkung unter dem Vorbehalt unter der Nutznießung durch den Schenker erfolgt, ist der Vermögenserwerb abzüglich des Wertes der Nutzungen zu versteuern. Eine Aussetzung der Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes, wie sie § 34 Erb.StG. vorsieht, ist dann nicht gegeben, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um das gesetzliche Nutznießungsrecht der Mutter handelt. Die Hinausschiebung der Versteuerung bis zu diesem Zeitpunkt, der nach der Währungsreform liegen würde, ist also in dieser Form leider nicht möglich.

Es ist ferner nicht anzunehmen, dass die RM 70.000,- sich durch die Belastung der Nutznießung bis auf den Freibetrag von RM 10.000,- ermäßigen würden. Eine Steuerfreiheit für eine jetzt vorgenommene Schenkung würde also nicht in Betracht kommen. Würde die Schenkung jetzt vollzogen und die Anmeldung zunächst bis zur Grenze der 3-Monatsfrist verzögert, also etwa bis nach der Währungsreform würde es keine Rolle spielen, ob der Schenkungsbetrag sich durch die Währungsreform auf RM 10.000,- vermindert hätte. Vielmehr sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Schenkung maßgebend, so dass eine Versteuerung auf jeden Fall, evtl. unter Zugrundelegung des reduzierten Vermögens, vorgenommen werden müsste.

Würde dagegen die Schenkung erst nach der Währungsreform stattfinden, ist zu erwarten, dass infolge der starken Reduzierung der Betrag über RM 10.000,- nicht hinausgehen wird. Die Schenkung würde also dann steuerfrei sein. Die Voraussetzung, dass das Erbschaftsteuergesetz unverändert bleibt, dürfte man bei aller Skepsis dem Fiskus gegenüber wohl aufrecht erhalten.

Vom ^{einigen} ~~vermögen~~steuerlichen Gesichtspunkt wäre noch zu beachten, dass, soweit Zins- und Dividenden-Erträge aus dem Vermögen fließen, diese bei Ihrer Frau Großmutter einer geringeren Einkommensteuerbelastung unterliegen als bei den Kindern, bei denen sie anderen Einkünften hinzu gerechnet werden müssten.

Diese beiden Momente, insbesondere die wahrscheinliche Möglichkeit des steuerfreien Übergangs nach der Währungsreform, sprechen an sich für die Hinausschiebung der Vermögenstransaktion. Zur nochmaligen Überprüfung wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir, soweit die Unterlagen Ihnen erreichbar waren, mir diese zur Durchsicht geben könnten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

Ww, 15.VI, 47
1.VIII
Ww, 1.XII, 47
Heidelberg, den 11. Febr. 1947.
Dr.O./S.

Akt anlegen für Freiherrn Schilling von Cannstatt!

15.I.48

Herr von Schilling beabsichtigt, mit drei anderen Herren eine Verlags-GmbH. zu gründen, in der er der Lizenzträger sein soll. In diesen Verlag sollen Verlagsrechte des ^{Wilhelm} Heyne-Verlags und noch eines anderen Verlages eingebracht werden. Da es voraussichtlich noch geraume Zeit dauern wird, bis Herr von Schilling im Besitz der Lizenzurkunde ist, soll vor Errichtung der G.m.b.H. bereits ein Vorvertrag abgeschlossen werden, der schon eine gewisse Bindung zwischen den Teilhabern erzeugt. Ich habe Herrn von Schilling darauf hingewiesen, daß eine Verpflichtung zum Abschluß eines GmbH.-Vertrages nur in notarieller Form erfolgen könne. Herr von Schilling meinte, es solle ja nur für den Uebergangszustand eine gewisse rechtliche Grundlage geschaffen werden. Er wolle zunächst einmal die Organisation der Sache und Verbreitung in die Hand nehmen. Ich schlug ihm daraufhin vor, eine Innengesellschaft zu errichten und ihn allein nach außen hin auftreten zu lassen. Auf diese Weise treten die übrigen Teilhaber nicht so sehr in den Vordergrund und der Abschluß von Verträgen, die sowieso ausdrücklich auf die GmbH. übertragen werden müßten, sei weniger kompliziert, wenn die Vertragsgegner es nur mit einem Partner zu tun haben und nicht mit einer Gesellschaft. Außerdem sei ja auch ein Verlag ohne Rücksicht auf die Rechtsform genehmigungspflichtig.

Da die Angelegenheit mit dem Vorvertrag Herrn von Schilling sehr eilte, bat ich ihn, mir schriftlich eine kurze Information

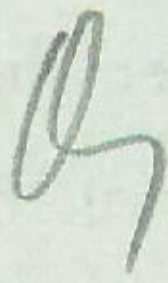
zu geben, wie er sich die vorläufige Regelung der Dinge denke.
Aus der mir dann gegebenen Information ergab sich allerdings
keine vollständige Aufklärung. Ich habe dann wegen der Dring-
lichkeit der Angelegenheit schnellstens den Verlagsentwurf
einer Innengesellschaft gefertigt, in dem ich die Stellung des
Herrn von Schilling möglichst stark gemacht habe. Auf Wunsch
des Herrn von Schilling ließ ich diesen Entwurf einem seiner
Partner, Herrn S k u l i m a , am Samstag vormittag über-
bringen. Am Samstag nachmittag fand dann eine Besprechung
zwischen den Herren Statt, über die mir Herr Skulima heute
morgen berichtete. Danach haben die Herren sich die vorläu-
fige Regelung noch etwas anders gedacht. Die allzustarke Po-
sition des Herrn von Schilling in meinem Entwurf würde die
anderen Teilhaber abstoßen. Es solle ihnen vielmehr ein An-
reiz geboten werden, sich für die Gründung zu interessieren.
Wie Herr Skulima mir mitteilte, hat vor allen Dingen Herr
S c h n e e k l u t h wertvolle Verlagsrechte einzubringen.
Seine unmittelbare Beteiligung sei aber ~~unmöglich~~ ~~nicht~~ möglich,
wenn er denazifiziert sei. Er soll also auch nicht an der
GmbH.-Gründung beteiligt werden, sondern vielmehr eine Unter-
beteiligung erhalten. Zweck der Vereinbarung ist nunmehr, die
erheblichen finanziellen Aufwendungen des Herrn Schneekluth,
die dieser in den letzten Jahren zur Aufrechterhaltung der
Autorenverträge aus seinem Privatvermögen bestritten hat, mög-
lichst frühzeitig auf die Teilhaber umzulegen. Eine solche Ver-
einbarung wäre dann etwa zu verwenden mit der Abrede, daß Herr

Schneekluth sich verpflichtet, während der Dauer der Vorgesellschaft über seine Verlagsrechte nicht anderweitig zu verfügen. Herr Skulima übergab mir einige handschriftliche Notizen über die Vereinbarungen, die seines Trachtens getroffen werden müßten. Ich wies ihn darauf hin, daß in diesen Vorvertrag keine endgültigen Verpflichtungen hereinkommen dürften, diese vielmehr dem GmbH.-Vertrag vorbehalten bleiben müßten. Wir einigten uns dahin, daß es vielleicht besser sei, keinen Vorvertrag abzuschließen, sondern die Lizenzerteilung abzuwarten und mittlerweile bereits den GmbH.-Vertrag vorzubereiten, der intensiver Durchdenkung und Fühlungnahme mit den beiden auswärtigen Partnern bedürfe. Bis dieser Entwurf fertiggestellt sei, wäre die Lizenz vielleicht schon erteilt.

Ich nahm heute telefonisch Rücksprache mit Herrn von Schilling, dem ich meine Stellungnahme im obigen Sinn unterbreite-te. Er meinte, die Lizenzerteilung könne noch ein Vierteljahr dauern, und so lange wolle er nicht im vertragslosen Zustande arbeiten. Er hat keine Einwirkungsmöglichkeit hinsichtlich einer Beschleunigung der Lizenzerteilung. Es wurde nunmehr der Abschluß einer Außengesellschaft zwischen den Herren von Schilling, Skulima und Oestele ins Auge gefaßt, die ihrerseits eine Vereinbarung im obigen Sinn mit Herrn Schneekluth treffen sollen. In der Zwischenzeit wird Herr Skulima mit Herrn Oestele Fühlung aufnehmen. Solange soll die Angelegenheit, die sich nun doch als komplizierter herausgestellt hat, zurückgestellt bleiben. Herr von Schilling wird sich dann wieder bei uns melden,

und es soll dann gemeinsam mit Herrn Dr. Heimerich und Herrn
Skulima eine Besprechung auf unserem Büro stattfinden.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.



Vorvertrag

des E. F. Schilling Verlag

Die Unterzeichneten:

E. F. v. Schilling, Heidelberg

Walt Skilling, "

Dr. Josef Osterle, München

Franz Schneekluth, Wirsen u. d. Aller

schliessen sich zu einer ~~Firmengesellschaft~~

zusammen, für die folgende Bestimmungen

massgebend sein sollen.

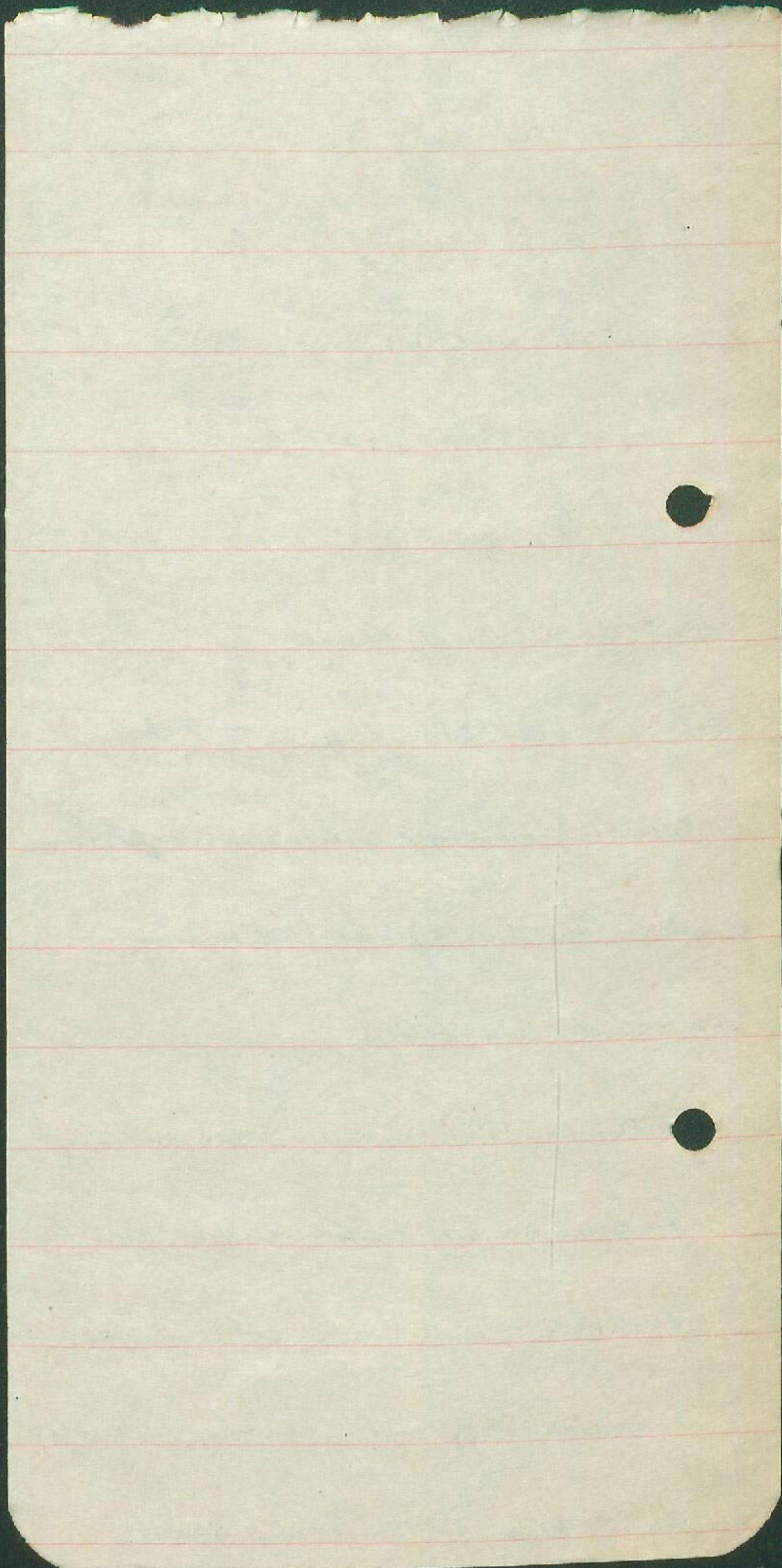
§ 1 ~~Zusammenschluss~~ zu einer Firmengesellschaft,

zu eine G.m.b.H. errichtet werden kann, hat

den Zweck, die Vorarbeiten für eine geplante

Verlagsproduktion zu ermöglichen. Der Verlags-

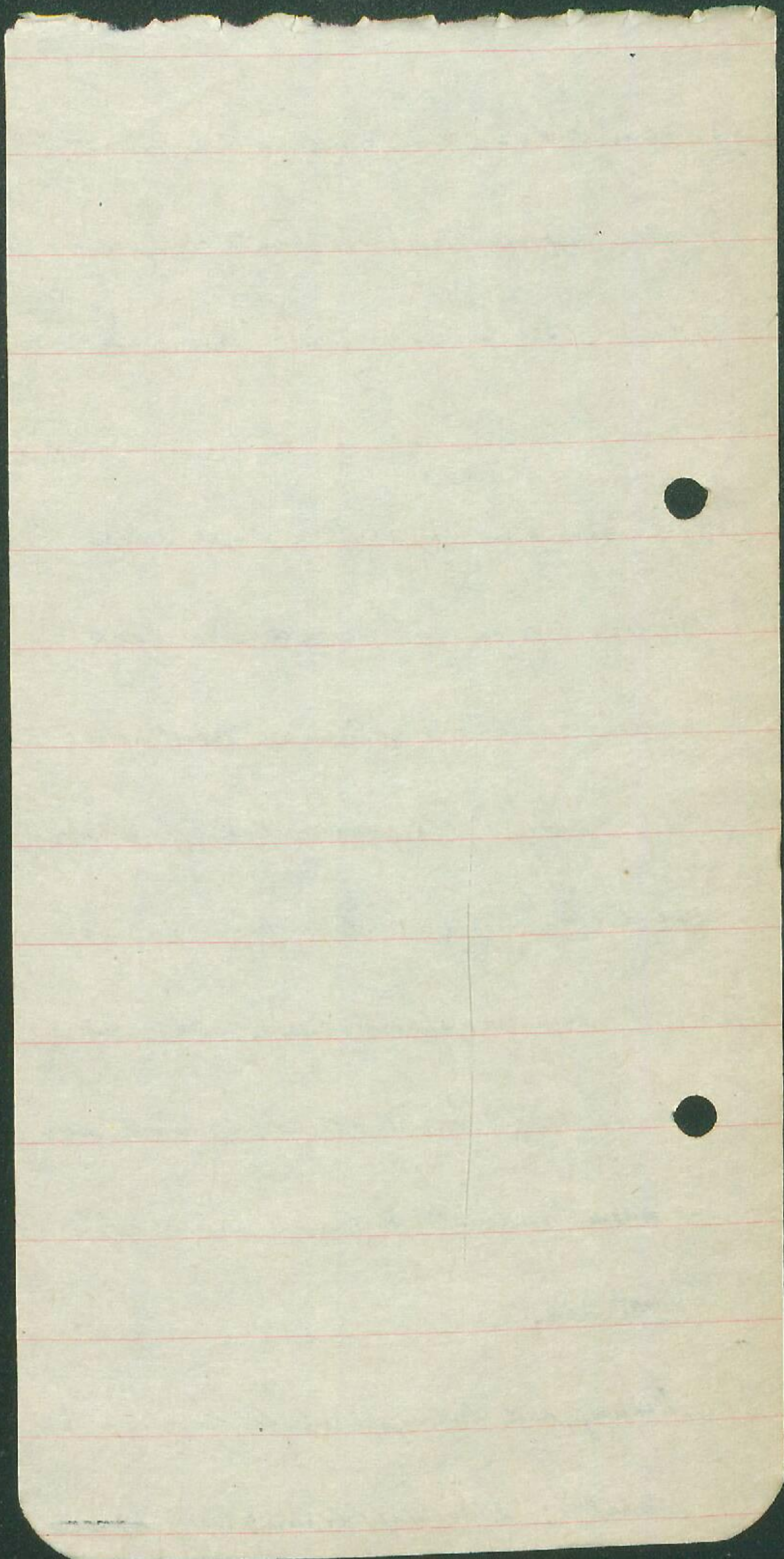
plan ist allen Gesellschaftern bekannt.



§ 2: Zur Bildung eines Fonds werden von den
Gesellschaftern gleichhohe Kapitaleinzulagen er-
bracht. Gewinn und Verlust gehen soweit
in vier gleiche Teile.

§ 3: Die von den Gesellschaftern eingebrachten
Gelder werden auf der Deutschen Bank,
Heidelberg, deponiert. Bis zum Inkrafttreten
des endgültigen Verlagsvertrags sind E. F. v. Schilling
und Ernst Schilling (beide nur gemeinsam) be-
rechtigt, Auszahlungen von diesem Konto zu
anlassen. Später wird der kaufmännische Leiter
mit einem Gesellschafter ordentlich unterschritts-
berechtigt sein.

§ 4: Stellung und Wirkungsbereich der einzelnen Ge-
sellschafter: v. Schilling: Lizenzträger; ~~Schilling~~



Skulina: literarischer Leiter; Schneekloth:

Kaufmannischer Leiter; Dr. Bestle: kaufmännisch-technischer Leiter:

Sonderstellung der beiden Gesellschafter Schneekloth

und Skulina. Sie erhalten ein von den Gesell-

schaften festzusetzendes monatliches Honorar als

Ausgleich für ihre aktive Produktionsvorbereitung

und für ihre Reisen.

§ 5: Vertragsabschlüsse können nur gemeinsam

von v. Skilling, Skulina u. Schneekloth

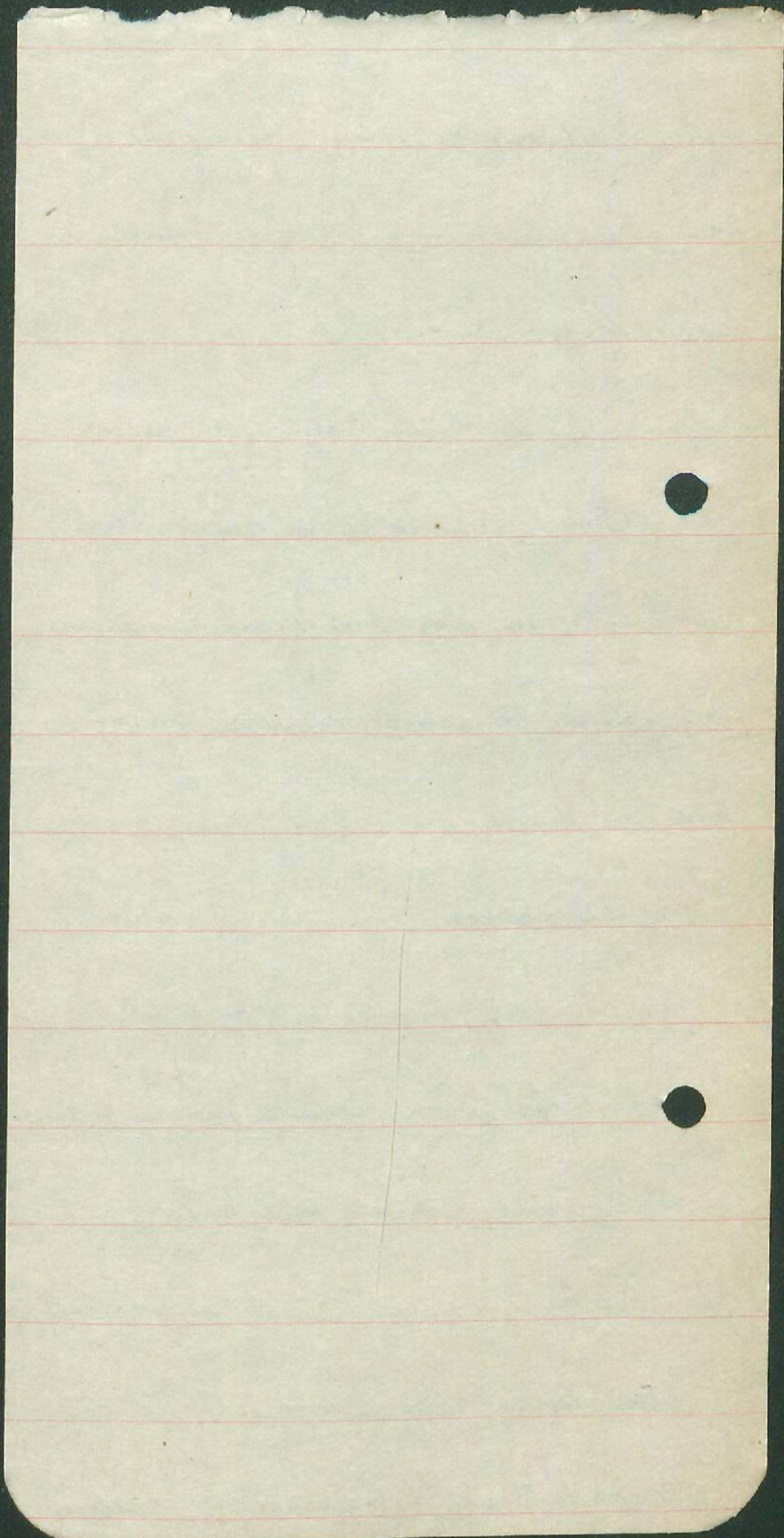
getroffen werden. Bei allen früheren Vertrags-

abschlüssen wird Dr. Bestle vorher befragt.

§ 6: Schneekloth verpflichtet sich, bis zum Inkraft-

treten des endgültigen Verlagsvertrags die

Urheberrechte des W. Heyne-Verlags, Dresden,



in den E. F. Schilling Verlag zu überführen.

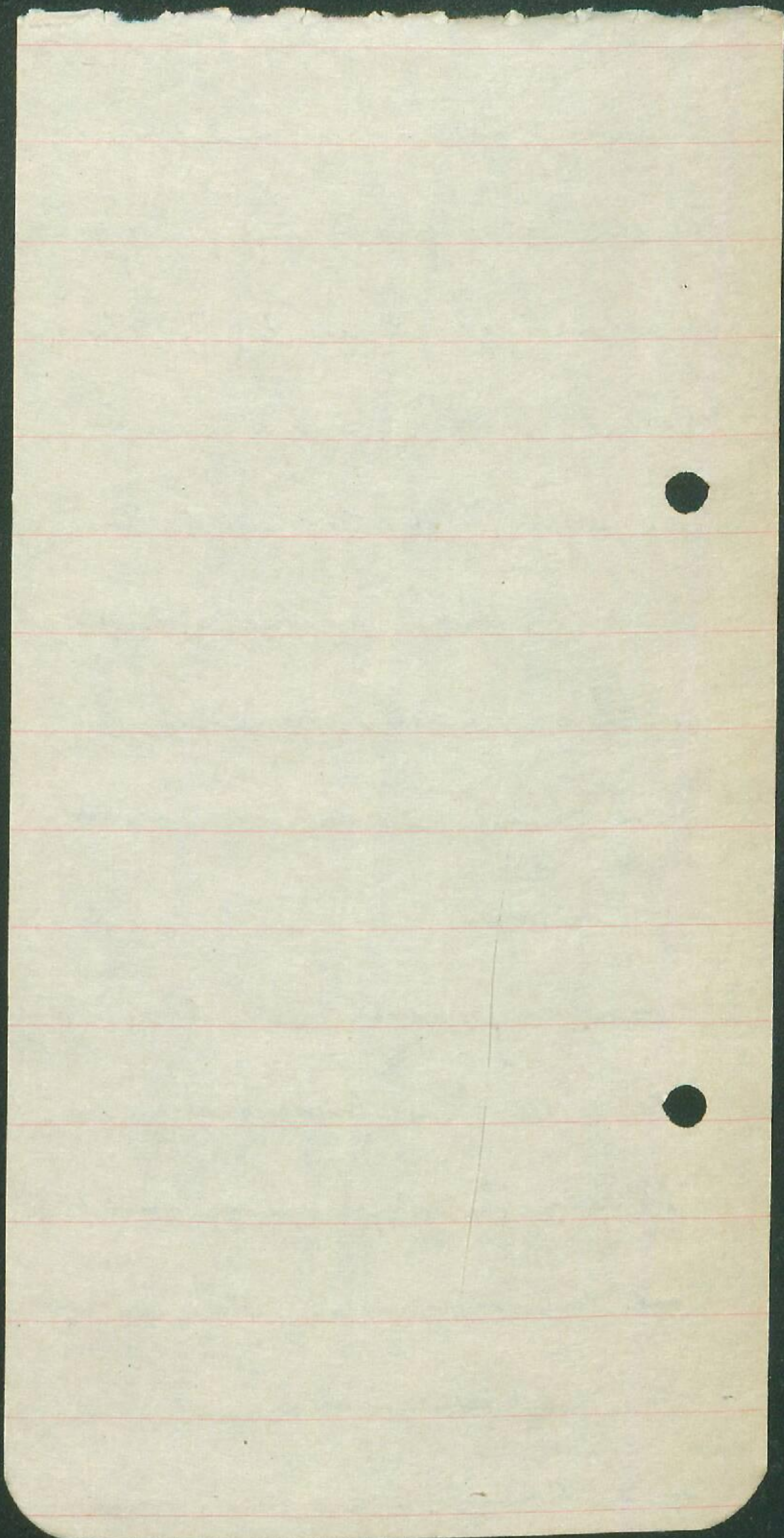
Für neue Vertragsabschlüsse mit den Autoren
des Heyne-Verlages gilt die in § 5 getroffene
Regelung.

§ 7: Dem E. F. Schilling Verlag ist ein „Bücher-
Vertrieb E. F. Schilling“ angeschlossen. Die im
Bücher-Vertrieb aufgeführten Verträge mit den
Autoren bedürfen der Unterszeichnung aller
vier Gesellschafter.

§ 8: Dr. Osterle verpflichtet sich, für den E. F.

● Schilling Verlag eine Druckerei zu pachten.

Der Pachtvertrag wird von ihm ausgearbeitet
und langjährig geschlossen. Die gepachtete
Druckerei arbeitet unabhängig vom Verlag
als selbstständiger Betrieb, mit selbststän-



der Gewinn- und Verlust-Bilanz.

§ 9: Franz Schneekloth ist als kaufmännischer

Leiter verpflichtet, den Gesellschaftern eine

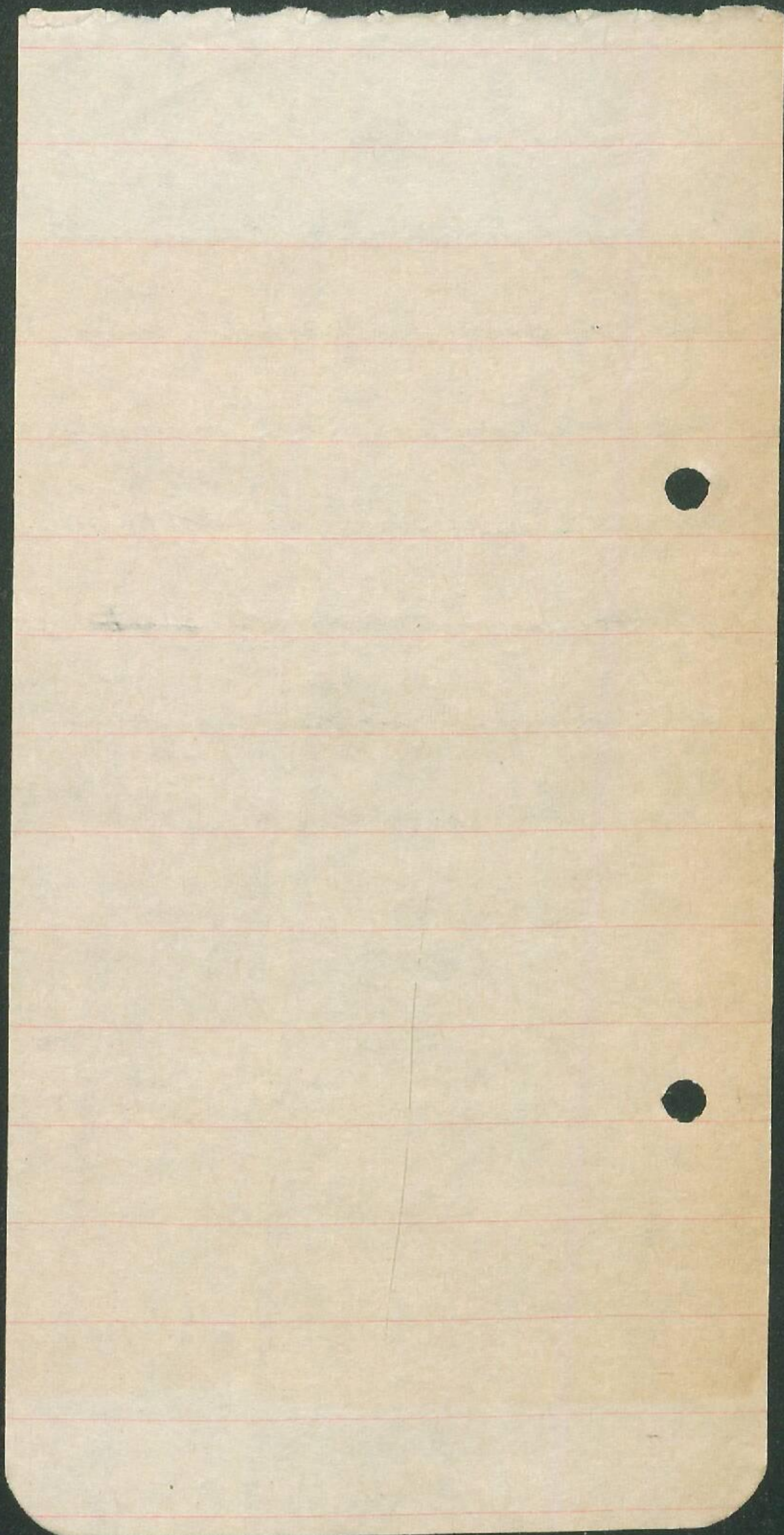
monatliche Bilanz vorzulegen. Hr. Becker

als kaufmännisch-technischer Leiter ist ver-

pflichtet, den Gesellschaftern über ~~den~~

den Druckerei-Betrieb eine monatliche

Bilanz vorzulegen.



den 8.2.1947

ab 8/11

Dr. O/gr. 8

Herrn
Ewald Skulina
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 58 bei Welter

Sehr geehrter Herr Skulina !

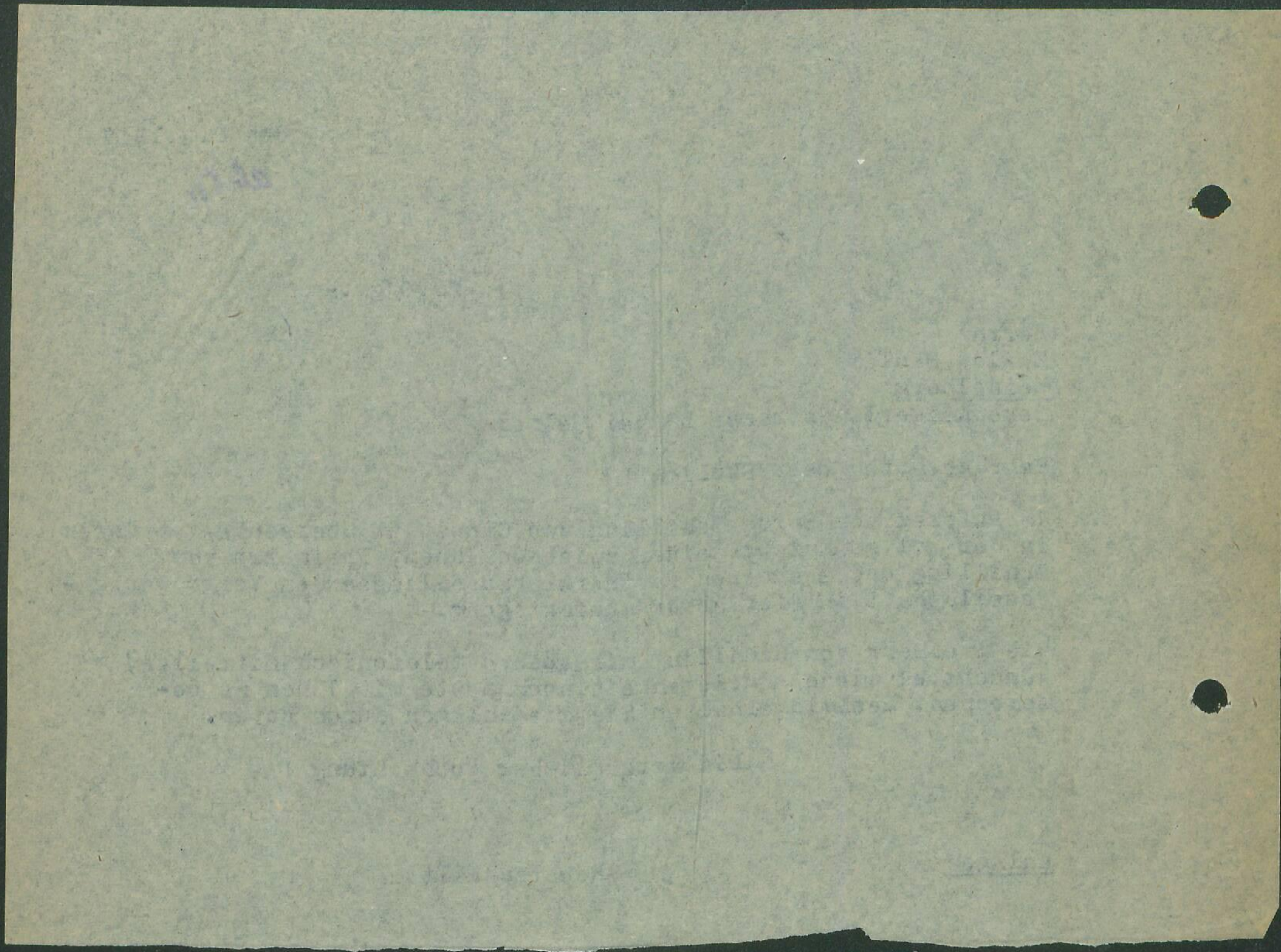
Im Auftrag von Baron Schilling von Cannstatt übersende ich Ihnen in der Anlage Entwurf einer zwischen Ihnen, Freiherrn von Schilling und 2 anderen Partnern abzuschliessenden Vorgründungsgesellschaft in vierfacher Ausfertigung.

Wie Freiherr von Schilling mir soeben telefonisch mitteilte, wünscht er diese Angelegenheit noch heute mit Ihnen zu besprechen. Deshalb erhalten Sie die Anlagen durch Boten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anlagen

Rechtsanwalt



Heidelberg
Bunsenstraße 19a
Tel. 2255

Mannheim
R 1,4-6
Tel. 44151-53

6. Februar 1947

7. Feb. 1947

bei Walter

Herrn

Rechtsanwalt Dr. C. G. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

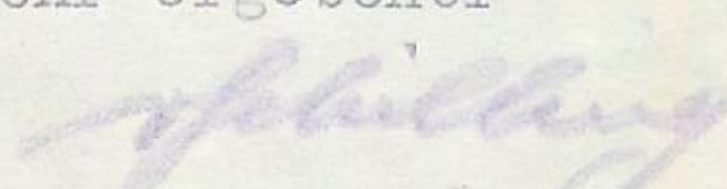
Als Unterlage für den telefonisch besprochenen Interims-Vertrag kann ich Ihnen im Augenblick nur folgende Angaben machen:

- 1.) Teilhaber der geplanten Gesellschaft, die den Namen E.F. Schilling-Verlag, G.m.b.H. führen soll, werden sein: ich selbst,
Herr Ewald Skulima, Heidelberg, Neuenheimerland-
Herr Dr. Josef Oestele, München, str
Herr Franz Schneekluth, Winsen a.d. Aller, 58
- 2.) Jeder der Teilhaber wird mit einem Kapital von RM 20.000,-- in die Gesellschaft eintreten, die also mit insgesamt RM 80.000,-- gegründet werden soll.
- 3.) Der Verlag beabsichtigt die Herausgabe Belletristischer Werke und insbesondere von soziologischen Essays. Angeschlossen wird ein Bühnenvertrieb. Ausserdem ist die Pachtung einer Druckerei in Bayern beabsichtigt.
- 4.) Der Verlag wird die Rechte des Wilhelm Heyne-Verlages in Dresden durch seinen Gesellschafter, Franz Schneekluth, übernehmen, in die Pflichten dieses aufgelösten Verlages aber nur in jeweils zu regelnden Einzelfällen (Autorenverträge) eintreten.
- 5.) Sitz des Verlages wird Heidelberg sein.
- 6.) Die Lizenz werde ich selbst allein übernehmen.

Ich hoffe, daß diese Angaben fürs Erste genügen werden und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den Entwurf zu dem geplanten Interims-Vertrag ausarbeiten könnten.

Mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener


(E. Fritz v. Schilling)

14/10

4
4
x
4

[illegible]

9. 7.

12
Niger. 2/11
1/12/11
V. 1/11

in the
the, the
part.

n. 1 year out, and they were not in the same
 - group as the other two, the
 - group was the same.

9.2

Went out on a trip

53.

~~Alpen~~ - ~~unser~~, ~~unser~~ ~~groß~~ ~~zum~~ ~~ja~~ ~~R~~,
~~unser~~ ~~den~~.
~~unser~~ ~~mit~~ ~~e~~ ~~guten~~ ~~zu~~ ~~den~~.

9.4

in a most beautiful way, and in the
the year.

5.5.1

{ 50
Wally he
us, ho, bi
ing. ma
so we t, re
I am aphe
t-uh p
ng to by
more, wh
~~t so good~~
~~a bit of~~
25

at the

§. 6

I am sure that you will be / the —
 — the — — — — —
 I am sure that you will be / the —
 — the — — — — —
 I am sure that you will be / the —
 — the — — — — —

57

...the ... to ...

Vereinbarung

Die Unterzeichneten

Herr Friedrich Freiherr Schilling von Cannstatt,
Heidelberg, Bunsenstrasse 19 a,

Herr Ewald Skulina, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse, 58

Herr Dr. Josef Gestele, München,

Herr Franz Schneekluth, Witten a.d. Aller,

schliessen sich zu einer Innengesellschaft zusammen, für die
folgende Bestimmungen massgebend sein sollen:

1

Freiherr von Schilling übernimmt es, alle zur Gründung eines
gemeinsamen Verlages belletristischer Werke und soziologischer
Essays sowie eines Bühnenvertriebs erforderlichen Vorbereitungen
zu treffen, bis eine G.m.b.H. mit obigem Ziel errichtet werden
kann.

Die anderen Partner verpflichten sich, Freiherrn von Schilling
nach besten Kräften bei der Verfolgung des gemeinsamen Zieles
zu unterstützen.

2

Freiherr von Schilling handelt im eigenen Namen, jedoch für
gemeinsame Rechnung. Er ist verpflichtet, sich beim Abschluss
von Verträgen, soweit es erforderlich ist, deren Uebertragung
auf die später zu gründende Gesellschaft vorzubehalten.

3

Alle Aufwendungen, die Freiherr von Schilling zu der Errei-
chung des gemeinsamen Zweckes macht, werden gemeinsam getragen.
Freiherr von Schilling hat gegen seine Partner Anspruch auf ante-
iligen Vorschuss entsprechend den erforderlichen Aufwendungen.

Etwaige Gewinne oder Verluste werden nach Köpfen getragen.

§ 4

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in diesem Vorbereitungsstadium erwirbt, stehen im alleinigen Eigentum des Freiherrn von Schilling, alle Verträge gehen allein auf den Namen des Freiherrn von Schilling.

§ 5

Freiherr von Schilling soll seine Partner nach Möglichkeit über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

§ 6

Sämtliche Partner verpflichten sich untereinander, alles zu unterlassen, was die Förderung des gemeinsamen Zweckes behindern könnte, insbesondere, sich an keinem Unternehmen oder an ^{keinen} Vor-
bereitungen zur Gründung solcher Unternehmen zu beteiligen, die sich auf dem in § 1 gekennzeichneten Gebiet betätigen oder betätigen sollen.

§ 7

Sollte der gemeinsam verfolgte Zweck aus irgend welchen Gründen nicht erreichbar sein, oder treten einzelne oder alle Partner zurück, so ist Freiherr von Schilling berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit seinen Partnern in der Form auseinanderzusetzen, dass er alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Vertragsbeziehungen übernimmt und seine Partner entsprechend den von ihnen anteilig getragenen Aufwendungen abfindet.

V e r e i n b a r u n g

Die Unterzeichneten

Eitel Friedrich Freiherr Schilling von Cannstatt,
Heidelberg, Bunsenstrasse 19 a,

Herr Ewald Skulima, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse 58

Herr Dr. Josef Oestele, München,

Herr Franz Schneekluth, Winsen a.d. Aller,

schliessen sich zu einer Innengesellschaft zusammen, für die
folgende Bestimmungen massgebend sein sollen :

§ 1

Freiherr von Schilling übernimmt es, alle zur Gründung eines
gemeinsamen Verlages belletristischer Werke und soziologischer
Essays sowie eines Bühnenvertriebs erforderlichen Vorbereitungen
zu treffen, bis eine G.m.b.H. mit obigem Ziel errichtet werden
kann.

Die anderen Partner verpflichten sich, Freiherrn von Schilling
nach besten Kräften bei der Verfolgung des gemeinsamen Zieles
zu unterstützen.

§ 2

Freiherr von Schilling handelt im eigenen Namen, jedoch für
gemeinsame Rechnung. Er ist verpflichtet, sich beim Abschluss
von Verträgen, soweit es erforderlich ist, deren Uebertragung
auf die später zu gründende Gesellschaft vorzubehalten.

§ 3

Alle Aufwendungen, die Freiherr von Schilling zu der Errei-
chung des gemeinsamen Zweckes macht, werden gemeinsam getragen.
Freiherr von Schilling hat gegen seine Partner Anspruch auf an-
teiligen Vorschuss entsprechend den erforderlichen Aufwendungen.

Etwaige Gewinne oder Verluste werden nach Köpfen getragen.

§ 4

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in diesem Vorbereitungsstadium erwirbt, stehen im alleinigen Eigentum des Freiherrn von Schilling, alle Verträge gehen allein auf den Namen des Freiherrn von Schilling.

§ 5

Freiherr von Schilling soll seine Partner nach Möglichkeit über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

§ 6

Sämtliche Partner verpflichten sich untereinander, alles zu unterlassen, was die Förderung des gemeinsamen Zweckes behindern könnte, insbesondere, sich an keinem Unternehmen oder an ^{keinen} ~~Vor-~~ bereitungen zur Gründung solcher Unternehmen zu beteiligen, die sich auf dem in § 1 gekennzeichneten Gebiet betätigen oder betätigen sollen.

§ 7

Sollte der gemeinsam verfolgte Zweck aus irgend welchen Gründen nicht erreichbar sein, oder treten einzelne oder alle Partner zurück, so ist Freiherr von Schilling berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit seinen Partnern in der Form auseinanderzusetzen, dass er alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Vertragsbeziehungen übernimmt und seine Partner entsprechend den von ihnen anteilig getragenen Aufwendungen abfindet.

V e r e i n b a r u n g

Die Unterzeichneten

Herr Friedrich Freiherr Schilling von Cannstatt,
Heidelberg, Bunsenstrasse 19 a,

Herr Ewald Skulina, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse, 58

Herr Dr. Josef Oestele, München,

Herr Franz Schneekluth, Winsen a.d. Aller,

schliessen sich zu einer Innengesellschaft zusammen, für die
folgende Bestimmungen massgebend sein sollen :

§ 1

Freiherr von Schilling übernimmt es, alle zur Gründung eines
gemeinsamen Verlages belletristischer Werke und soziologischer
Essays sowie eines Bühnenvertriebs erforderlichen Vorbereitungen
zu treffen, bis eine G.m.b.H. mit obigem Ziel errichtet werden
kann.

Die anderen Partner verpflichten sich, Freiherrn von Schilling
nach besten Kräften bei der Verfolgung des gemeinsamen Zieles
zu unterstützen.

§ 2

Freiherr von Schilling handelt im eigenen Namen, jedoch für
gemeinsame Rechnung. Er ist verpflichtet, sich beim Abschluss
von Verträgen, soweit es erforderlich ist, deren Uebertragung
auf die später zu gründende Gesellschaft vorzubehalten.

§ 3

Alle Aufwendungen, die Freiherr von Schilling zu der Errei-
chung des gemeinsamen Zweckes macht, werden gemeinsam getragen.
Freiherr von Schilling hat gegen seine Partner Anspruch auf an-
teiligen Vorschuss entsprechend den erforderlichen Aufwendungen.

Etwaige Gewinne oder Verluste werden nach Köpfen getragen.

§ 4

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in diesem Vorbereitungsstadium erwirbt, stehen im alleinigen Eigentum des Freiherrn von Schilling, alle Verträge gehen allein auf den Namen des Freiherrn von Schilling.

§ 5

Freiherr von Schilling soll seine Partner nach Möglichkeit über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

§ 6

Sämtliche Partner verpflichten sich untereinander, alles zu unterlassen, was die Förderung des gemeinsamen Zweckes behindern könnte, insbesondere, sich an keinem Unternehmen oder an ^{keinen} Vorbereitungen zur Gründung solcher Unternehmen zu beteiligen, die sich auf dem in § 1 gekennzeichneten Gebiet betätigen oder betätigen sollen.

§ 7

Sollte der gemeinsam verfolgte Zweck aus irgend welchen Gründen nicht erreichbar sein, oder treten einzelne oder alle Partner zurück, so ist Freiherr von Schilling berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit seinen Partnern in der Form auseinanderzusetzen, dass er alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Vertragsbeziehungen übernimmt und seine Partner entsprechend den von ihnen anteilig getragenen Aufwendungen abfindet.

V e r e i n b a r u n g

Die Unterzeichneten

Eitel Friedrich Freiherr Schilling von Cannstatt,
Heidelberg, Bunsenstrasse 19 a,

Herr Ewald Skulima, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse 58

Herr Dr. Josef Oestele, München,

Herr Franz Schneekluth, Winsen a.d. Aller,

schliessen sich zu einer Innengesellschaft zusammen, für die
folgende Bestimmungen massgebend sein sollen :

§ 1

Freiherr von Schilling übernimmt es, alle zur Gründung eines
gemeinsamen Verlages belletristischer Werke und soziologischer
Essays sowie eines Bühnenvertriebs erforderlichen Vorbereitungen
zu treffen, bis eine G.m.b.H. mit obigem Ziel errichtet werden
kann.

Die anderen Partner verpflichten sich, Freiherrn von Schilling
nach besten Kräften bei der Verfolgung des gemeinsamen Zieles
zu unterstützen.

§ 2

Freiherr von Schilling handelt im eigenen Namen, jedoch für
gemeinsame Rechnung. Er ist verpflichtet, sich beim Abschluss
von Verträgen, soweit es erforderlich ist, deren Uebertragung
auf die später zu gründende Gesellschaft vorzubehalten.

§ 3

Alle Aufwendungen, die Freiherr von Schilling zu der Errei-
chung des gemeinsamen Zweckes macht, werden gemeinsam getragen.
Freiherr von Schilling hat gegen seine Partner Anspruch auf an-
teiligen Vorschuss entsprechend den erforderlichen Aufwendungen.

Etwaige Gewinne oder Verluste werden nach Köpfen getragen.

§ 4

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in diesem Vorbereitungsstadium erwirbt, stehen im alleinigen Eigentum des Freiherrn von Schilling, alle Verträge gehen allein auf den Namen des Freiherrn von Schilling.

§ 5

Freiherr von Schilling soll seine Partner nach Möglichkeit über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

§ 6

Sämtliche Partner verpflichten sich untereinander, alles zu unterlassen, was die Förderung des gemeinsamen Zweckes behindern könnte, insbesondere, sich an keinem Unternehmen oder an ^{keinen} Vorbereitungen zur Gründung solcher Unternehmen zu beteiligen, die sich auf dem in § 1 gekennzeichneten Gebiet betätigen oder betätigen sollen.

§ 7

Sollte der gemeinsam verfolgte Zweck aus irgend welchen Gründen nicht erreichbar sein, oder treten einzelne oder alle Partner zurück, so ist Freiherr von Schilling berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit seinen Partnern in der Form auseinanderzusetzen, dass er alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Vertragsbeziehungen übernimmt und seine Partner entsprechend den von ihnen anteilig getragenen Aufwendungen abfindet.

V e r e i n b a r u n g

Die Unterzeichneten

Herr Friedrich Freiherr Schilling von Cannstatt,
Heidelberg, Bunsenstrasse 19 a,

Herr Ewald Skulina, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse, 58

Herr Dr. Josef Oestele, München,

Herr Franz Schneekluth, Winsen a.d. Aller,

schliessen sich zu einer Innengesellschaft zusammen, für die
folgende Bestimmungen massgebend sein sollen :

§ 1

Freiherr von Schilling übernimmt es, alle zur Grundung eines
gemeinsamen Verlages belletristischer Werke und soziologischer
Essays sowie eines Bühnenvertriebs erforderlichen Vorbereitungen
zu treffen, bis eine G.m.b.H. mit obigem Ziel errichtet werden
kann.

Die anderen Partner verpflichten sich, Freiherrn von Schilling
nach besten Kräften bei der Verfolgung des gemeinsamen Zieles
zu unterstützen.

§ 2

Freiherr von Schilling handelt im eigenen Namen, jedoch für
gemeinsame Rechnung. Er ist verpflichtet, sich beim Abschluss
von Verträgen, soweit es erforderlich ist, deren Uebertragung
auf die später zu gründende Gesellschaft vorzubehalten.

§ 3

Alle Aufwendungen, die Freiherr von Schilling zu der Errei-
chung des gemeinsamen Zweckes macht, werden gemeinsam getragen.
Freiherr von Schilling hat gegen seine Partner Anspruch auf an-
teiligen Vorschuss entsprechend den erforderlichen Aufwendungen.

Etwaige Gewinne oder Verluste werden nach Köpfen getragen.

§ 4

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in diesem Vorbereitungsstadium erwirbt, stehen im alleinigen Eigentum des Freiherrn von Schilling, alle Verträge gehen allein auf den Namen des Freiherrn von Schilling.

§ 5

Freiherr von Schilling soll seine Partner nach Möglichkeit über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

§ 6

Sämtliche Partner verpflichten sich untereinander, alles zu unterlassen, was die Förderung des gemeinsamen Zweckes behindern könnte, insbesondere, sich an keinem Unternehmen oder an ^{keinen} Vor-
bereitungen zur Gründung solcher Unternehmen zu beteiligen, die sich auf dem in § 1 gekennzeichneten Gebiet betätigen oder betätigen sollen.

§ 7

Sollte der gemeinsam verfolgte Zweck aus irgend welchen Gründen nicht erreichbar sein, oder treten einzelne oder alle Partner zurück, so ist Freiherr von Schilling berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit seinen Partnern in der Form auseinanderzusetzen, dass er alle oder einzelne Vermögenswerte, Rechte und Vertragsbeziehungen übernimmt und seine Partner entsprechend den von ihnen anteilig getragenen Aufwendungen abfindet.